

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit und Lebenslauf des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel	3273
2. Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) hier: Berichtigung	3274
3. Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung des Fachbereiches Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel hier: Berichtigung	3318
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Kassel zur Ausführung des Stipendienprogramm-Gesetzes	3442

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit und Lebenslauf des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel vom 23. November 2011

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit und Lebenslauf des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel vom 06. Februar 2007 (Mittbl. 2//2007, S. 41), zuletzt geändert am 01. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderungen**

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird nach Zulassung zur Prüfung in der Regel frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1–4 sowie mindestens zwei weiterer Module. Die Anmeldung erfolgt innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Gutachterin/des Gutachters, die/der die Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die/der Studierende hat ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des Themas der Bachelorarbeit.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 03. Dezember 2012

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften

Prof. Dr. Edith Glaser

Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 11. Juli 2012 (MittBl. 21/2012, S. 3223)

hier: Berichtigung

In der Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 11. Juli 2012 (MittBl. 21/2012, S. 3223) sind mehrere Fehler enthalten, die in der nachstehenden Fassung berichtigt werden.

Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 11. Juli 2012

Aufgrund der Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 11. Juli 2012 (MittBl. 18/2012, S. 2504) wird nachstehend der Wortlaut der Allgemeinen Bestimmungen in der vom 26. Oktober 2012 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

- Die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 16. Februar 2011
- Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 11. Juli 2012
- Berichtigung vom 26. November 2012

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungen, akademische Grade
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Module
- § 7 Credits
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Anmeldung und Eintragung zu Prüfungsleistungen
- § 10 Art der Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- § 14 Versäumnis und Rücktritt
- § 15 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Fristen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

3. Abschnitt: Bachelorabschluss

- § 21 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium
- § 22 Bachelorarbeit, Kolloquium

4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für Nebenfächer und lehramtsbezogene Zweifächer im Bachelorstudium

- § 23 Nebenfächer im Kombinations-Bachelorstudium
- § 24 Lehramtsbezogene Zweifächers

5. Abschnitt: Masterabschluss

- § 25 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 26 Masterarbeit, Kolloquium

6. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

- § 27 Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Widersprüche
- § 31 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen gelten für alle Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel.
- (2) Die Fachbereiche erlassen die Allgemeinen Bestimmungen ergänzende Fachprüfungsordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats und nach erfolgter Akkreditierung der Genehmigung des Präsidiums.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als ersten berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens sechs, höchstens acht Semester, einschließlich Praxiszeiten und Bachelorabschlussmodul.
- (2) Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens zwei, höchstens vier Semester, einschließlich Masterarbeit.
- (3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens zehn Semester.
- (4) Andere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich.
- (5) Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten besondere Regelstudienzeiten, die in den Fachprüfungsordnungen festzulegen sind.
- (6) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Credits nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 Credits benötigt. Von Satz 2 kann der Prüfungsausschuss bei entsprechender Qualifikation der Studierenden einen abweichenden Beschluss fassen. Das gilt auch dann, wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- oder Masterstudiengängen zu erwerbende Anzahl von Credits nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten.

§ 3 Prüfungen, akademische Grade

- (1) Die Bachelorprüfung schließt das Studium mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und die Masterprüfung das Studium mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat hinreichende wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule (vgl. Entwicklungsplan der Universität Kassel in der jeweils gültigen Fassung) und des Studiengangs erworben hat und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich fachlich und wissenschaftlich spezialisiert hat, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anwenden kann und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (4) Durch den Bachelor- oder Masterabschluss soll festgestellt werden, dass die erworbenen instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, beschlossen von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005, entsprechen.
- (5) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Fachprüfungsordnung den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe wie folgt:

Fächergruppe	Abschlussbezeichnungen
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik Naturwissenschaften Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B.) Master of Laws (LL.M.)
Berufspädagogik Wirtschaftspädagogik	Bachelor of Education (B.Ed.) Master of Education (M.Ed.)

(6) Die Masterstudiengänge können nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" differenziert werden. Für einen Masterstudiengang ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Der Profiltyp ist im Diploma Supplement (§ 20 Abs. 6) darzustellen.

(7) Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen in der Regel qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus. Sie entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.

(8) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Fachprüfungsordnung den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe, entsprechend Abs. 5. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Bei den ingenieurwissenschaftlichen und den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

(9) Für weiterbildende Studiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z.B. Master of Business Administration, MBA).

(10) Absolventinnen und Absolventen von Diplom I-Studiengängen können befristet bis zum 01.04.2013 das Studium in dem entsprechenden Masterstudiengang aufnehmen und auf Antrag anstelle des Mastergrades den Diplom II-Grad erlangen. Der Antrag ist vor Beginn des Masterstudiums zu stellen. Die gleichzeitige Verleihung beider Grade ist dabei ausgeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Prüfungsverfahren und die nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussar-

beit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören Vertreterinnen/ Vertreter der Professorenschaft, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitglieder in der Regel im Verhältnis 3:1:1 an. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Bei Entscheidungen die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben wissenschaftliche und studentische Mitglieder, die keinen mindestens gleichwertigen Abschluss besitzen, nur eine beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 beratend hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und leitet die Sitzung des Prüfungsausschusses. Die Fachprüfungsordnungen können dem Vorsitzenden weitere Kompetenzen übertragen. Die Prüfungsausschussvorsitzende/der Prüfungsausschussvorsitzende kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können die Fachprüfungsordnungen regeln, dass für mehrere Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(5) Die Fachprüfungsordnungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. für interdisziplinäre Studiengänge) und unter Wahrung der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine vom Verhältnis der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse gemäß Abs. 2 abweichende Zusammensetzung regeln.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Hochschulprüfungen werden von

- Mitgliedern der Professorengruppe,
- wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind sowie von
- Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben

abgenommen.

(3) Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Module

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und das Modul „Bachelorabschlussmodul“, oder „Masterabschlussmodul“. Die Module können Studien- oder Schwerpunktbereichen zugeordnet werden.

(2) Module sollen mindestens einen Umfang von fünf Credits aufweisen.

(3) In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credits belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (vgl. Handlungsrahmens für „Gute Lehre“, Kriterienkatalog „Guter Bachelorstudiengang“ und Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel). Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(4) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Durch die Modulprüfung wird festgestellt, ob die angestrebten Lernergebnisse erreicht und die Kompetenzen laut Modulbeschreibung erworben und die Qualifikationsziele erreicht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann sich die abschließende Prüfungsleistung kumulativ aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen zusammensetzen. Modulteilprüfungsleistungen können insbesondere bei entsprechender didaktisch-methodischer Begründung und/oder einem Modulumfang ab 9 Credits zugelassen werden. Durch die Summe der Prüfungsergebnisse muss derselbe Nachweis erbracht sein wie in einer abschließenden Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Module können auch mit einer Studienleistung abgeschlossen werden.

(5) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb der Modulprüfungsleistung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb eines Moduls erbracht werden können.

(6) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen. Die Anzahl der möglichen Zusatzmodule kann durch die Fachprüfungsordnungen geregelt werden. Der Zeitpunkt der Erklärung über die verbindliche Zuordnung als Zusatzmodul wird in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

(7) Wahlpflichtmodule für das Masterstudium können im Bachelorstudium dann absolviert werden, wenn der Verwendungszweck innerhalb der Modulbeschreibung das Modul für den Bachelor- und Masterstudiengang ausweist. Die Anrechnung desselben Moduls für den Bachelor- und Masterabschluss ist ausgeschlossen. Die verbindliche Erklärung über die Zuordnung des Moduls zum jeweiligen Studienabschluss muss spätestens mit Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

(8) Die Fachprüfungsordnungen regeln folgende Modulparameter im Studien- und Prüfungsplan (vgl. Anlage 2)

- Modulname
- Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul)
- Lernergebnisse/Kompetenzen/Qualifikationsziele
- Veranstaltungstyp, Semesterwochenstunden
- Studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- bzw. Kontaktzeit und Selbststudium
- Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul
- Studienleistungen
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfungsleistung
- Art der Prüfungsleistung und ggf. Umfang der Prüfungsleistungen
- Anzahl der für das Modul zu vergebenden Credits

(9) Jedes Modul ist in einem Modulhandbuch einzeln zu beschreiben. Die Beschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Das Modulhandbuch in vollständiger Form ist nicht Teil der Prüfungsordnung. Es ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(10) Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen bieten und in der Praxis nicht zu verlängerten Studienzeiten führen.

(11) In einzelnen Modulen sollen fachübergreifende Inhalte und Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen besondere Berücksichtigung finden. Dem Genderaspekt soll Rechnung getragen werden. In Studienverlaufsplänen sind die additiven und integrierten Schlüsselkompetenzen mit Credits auszuweisen und in den Modulhandbüchern den Kompetenzfeldern laut den Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen.

(12) Praxismodule sollen insbesondere die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen. Sie dienen dazu, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der berufspraktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Sie können in Form von Praktika, berufspraktischen Studien, Projektarbeiten oder Projektstudien erbracht werden. In Studiengängen, die zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, ist ein Praxismodul zu integrieren, das insgesamt grundsätzlich mindestens 6 und höchstens 26 Wochen Vollzeitbeschäftigung umfasst. Sofern rechtliche Rahmenbestimmungen höhere Praxisanteile voraussetzen, können die Fachprüfungsordnungen für die Gestaltung des Praxismoduls von den oben genannten Zeiten abweichen. Das Nähere zu den Praxismodulen regeln die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

(13) Praxismodule können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Praxismodule benotet, so gilt § 13 entsprechend.

§ 7 Credits

(1) Jedem Modul werden in den Fachprüfungsordnungen Credits zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Universität Kassel oder einer anderen Hochschule ermöglichen. Dabei sind die Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz sowie das europäische Kredittransfer-System (ECTS) zu berücksichtigen.

(2) Credits werden in der Regel nur vergeben, wenn alle für ein Modul vorgesehenen Prüfungs- oder Studienleistungen mit Erfolg erbracht worden sind.

(3) Die Zahl der Credits für ein Modul wird durch den proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende für das entsprechende Modul für Präsenz- bzw. Kontaktzeiten, Vor- und Nachbereitung und Prüfungs- bzw. Studienleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 1500 bis 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. Dies entspricht einer Arbeitszeit von 32 bis 39 Stunden pro Woche und 46 Arbeitswochen pro Jahr. Für diesen Arbeitsaufwand werden 60 Credits vergeben. Für Module mit einer Gesamtzahl von mehr als 5 Credits bzw. für Module, die in ihrer Dauer ein Semester übersteigen, können Credits auch für Teilleistungen innerhalb eines Moduls ausgewiesen werden.

(4) Die Vergabe der Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, mindestens jedoch den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls durch Studienleistungen voraus.

(5) Die Führung von Anwesenheitslisten ist in den Fachprüfungsordnungen zu regeln und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Begründete Ausnahmefälle können sein:

- Seminare, Praxisprojekte oder Praktika, für die kapazitive Beschränkungen bestehen (z.B. Laborplätze) oder die in Kooperation mit externen Stellen durchgeführt werden (z.B. Schulen),
- Veranstaltungen oder Module, bei denen die Interaktion der Studierenden eine besondere Rolle spielt,
- Modulteilleistungen, für die gemäß Prüfungsordnung über die bloße Anwesenheit hinaus keine

eigenständige Prüfungs- oder Studienleistung verlangt wird.

§ 8 Studienleistungen

(1) Studienleistungen können sein:

1. mündliche Leistungsnachweise
2. praktische Leistungsnachweise
3. schriftliche Leistungsnachweise.

Darüber hinaus können die Fachprüfungsordnungen weitere kontrollierbare Studienleistungen vorsehen.

(2) Studienleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 13 Abs. 1 – 3 entsprechend. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Die Fachprüfungsordnungen können für Studienleistungen ein Meldeverfahren festlegen. Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich zu jeder Studienleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Die Anmeldefristen sind so zu bemessen, dass sie sich nicht studienverlängernd auswirken.

(4) Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

§ 9 Anmeldung und Eintragung zu Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer als Studierende / Studierender an der Universität Kassel immatrikuliert ist.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich zu jeder Prüfungsleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Vor der Anmeldung sind die für die Prüfungsleistungen erforderlichen Vorleistungen zu erbringen. Bei der Anmeldung ist zu erklären, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einen vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. Die Anmeldefristen sind so zu bemessen, dass sie sich nicht studienverlängernd auswirken.

(3) Die Durchführung der Bachelor- oder Masterarbeit und die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit setzt voraus, dass

1. die Kandidatin oder der Kandidat für den entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben ist,
2. die Kandidatin oder der Kandidat mindestens das letzte Semester vor Meldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit im einschlägigen Studiengang der Universität Kassel eingeschrieben war und
3. die von den Fachprüfungsordnungen geforderten Modulprüfungen oder Credits erbracht hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- oder Masterarbeit im entsprechenden oder verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Dem Antrag sollen beigefügt werden:

1. ein Themenvorschlag für die Bachelor- oder Masterarbeit
2. ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer sowie die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer der Bachelor- oder Masterarbeit
3. ggf. eine Erklärung, dass die Bachelor- oder Masterarbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll.

(6) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf

andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidungskompetenz der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 3 oder die entsprechenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 22 oder § 25 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die von den Fachprüfungsordnungen geforderte einschlägige Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(8) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt und förmlich zugestellt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die Zulassung zum Bachelorkolloquium erfolgt nur bei einer mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilten Bachelorarbeit.

§ 10 Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen sind als Modulprüfungen, Bachelor- oder Masterarbeit und ggf. Kolloquium zu erbringen. Als Modulprüfungen kommen folgende Arten in Frage

1. schriftliche Prüfung (§ 11) und/oder
2. mündliche Prüfung (§ 12).

Die Fachprüfungsordnungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Die Prüfungsform des Antwort-Wahl-Verfahrens bedarf einer ausdrücklichen Regelung in den Fachprüfungsordnungen.

(2) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass er/sie wegen

1. einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
2. Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
3. Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 8.

(5) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er das notwendige Grundlagenwissen und/oder die fachspezifischen Fertigkeiten erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Sie werden mindestens

tens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zu einer Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig.

(4) Über jede Klausur hat die Prüfungsaufsichtsführende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. In dem Kurzprotokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 15.

(5) Die schriftliche Abschlussarbeit und die schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, sonstige Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

(6) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist in den Fachprüfungsordnungen zu regeln.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung bleibt den Fachprüfungsordnungen vorbehalten.

(3) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten zugrunde zu legen.

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

Note 1 "sehr gut"	eine hervorragende Leistung;
Note 2 "gut"	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 "befriedigend"	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 "ausreichend"	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
Note 5 "nicht ausreichend"	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Sollte eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, bestehen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste und zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestri-

chen.

(5) Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die einschlägigen Fachprüfungsordnungen keine abweichende Regelung treffen (Abs. 8).

(6) Die Fachprüfungsordnungen können einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Note und / oder einzelne Noten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichten.

(7) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= Sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= Gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= Befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= Ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= Nicht ausreichend.

(8) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche können ein Punktesystem für die Berechnung der Benotung von Prüfungsleistungen beschließen.

(9) Für die Abschlussnote kann als Ergänzung der deutschen Noten ein relativer Rang entsprechend der nachfolgenden bisherigen ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden:

A	die	besten	10%
B	die	nächsten	25%
C	die	nächsten	30%
D	die	nächsten	25%
E	die	nächsten	10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die im Prüfungsjahr – gerechnet ab dem Monat der Zeugnisausstellung – das Studium abgeschlossen haben. Die Gruppengröße muss mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen. Wird die erforderliche Gruppengröße nicht erreicht, verlängert sich der Zeitraum bis zur Erreichung der Mindestgruppengröße. Die Bescheinigungen werden erstmals ausgestellt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 – 4 vorliegen.

(10) Für Bachelor- und Masterzeugnisse muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note des Bachelor- oder Mastermoduls. Für die Bildung der Note werden die Modulprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die einschlägigen Fachprüfungsordnungen keine abweichende Regelung treffen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Note gilt Abs. (6) entsprechend.

(11) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgegeben:

bis 1,5 – sehr gut	very	good
über 1,5 bis 2,5 – gut	good	
über 2,5 bis 3,5 – befriedigend	satisfactory	
über 3,5 bis 4,0 – ausreichend	sufficient	
über 4,0 – nicht ausreichend	fail	

(12) Wenn alle Einzelnoten „sehr gut“ lauten, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Die englischsprachige Übersetzung lautet: excellent.

§ 14 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bekannt gegebenen, bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 24/2012 vom 18.12.2012

vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulprüfungen angerechnet.

§ 15 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen von Kandidatinnen oder Kandidaten zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung in der Bachelor- und Masterarbeit oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Vor einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss muss der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Für Hausarbeiten, Referate und Abschlussarbeiten gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) ist. Die Fachprüfungsordnungen können bestimmen, dass eine Modulprüfung mit mehreren Modulteilprüfungsleistungen nur dann bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt werden können. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festzustellen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem

erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind.

(4) Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul darf einmal gewechselt werden, sofern die Fachprüfungsordnungen keine andere Regelung trifft. Die Fachprüfungsordnungen können Regelungen über den Wechsel bestandener Wahlpflichtmodule zum Zwecke der Notenverbesserung festlegen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, können die Fachprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Teilprüfungsleistungen zu wiederholen sind. Ist die Modulprüfung insgesamt nicht bestanden, ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.

(3) Wird die Bachelor- oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs derselben Universität oder einer anderen Universität oder Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(5) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie soll spätestens in dem Semester stattfinden, in dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung das nächste Mal angeboten wird. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 18 Fristen

(1) Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern.

(2) Der jeweilige Fachbereich stellt sicher, dass Studienleistungen und Modulprüfungen in den in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen und der Bachelor- und Masterarbeit sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Im Falle des Außer-Kraft-Tretens einer Fachprüfungsordnung sind die betroffenen Studierenden unverzüglich auf geeignete Weise durch die Fachbereiche zu informieren.

§ 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Module, die bei vergleichbarer Credit-Anzahl in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(2) Module in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Gleichwertigkeit von Modulen, Credits und zugeordneten Prüfungsleistungen liegt vor, sofern zwischen den erworbenen Lernergebnisse oder Kompetenzen keine Unterschiede bestehen.

(3) Credits, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertigkeit ist gegeben sofern zwischen erworbenen und geforderten Lernergebnissen und Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei der Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 bildet die Anerkennung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen den Regelfall, wenn nicht wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Die Hochschule ist bei Nichtanerkennung begründungspflichtig (vgl. Lissabon-Konvention Art. III).

(5) Nachgewiesene, gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgegebenen Credits anerkannt werden

(6) Anhand der von der Bewerberin/dem Bewerber vorgelegten Unterlagen wird durch den Prüfungsausschuss im Einzelfall überprüft, inwiefern die nachgewiesenen Fähigkeiten, Kompetenzen und Lernergebnisse die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden denen einzelner Module des Studiengangs gleichwertig sind. Die Prüfkriterien sind in der Fachprüfungsordnung näher zu beschreiben. Für homogene Bewerbergruppen kann eine Anrechnung auch pauschal erfolgen

(7) Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten kann auch in Form einer Einstufungsprüfung erfolgen. Diese wird in einem förmlich in der Fachprüfungsordnung geregelten Verfahren durchgeführt. Geprüft wird der individuelle Kenntnisstand mit dem Ziel, die Bewerberin/den Bewerber in ein höheres Fachsemester einzustufen.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die Credits –soweit die Noten- und Creditsysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(9) Sind die Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit vergleichbaren Credits ausgewiesen, wird der studentische Workload unter Berücksichtigung von Semesterwochenstunden und/oder der Regelstudienzeit eines Studiengangs vom Prüfungsausschuss festgestellt.

§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Abschlussprüfung sind der Studiengang, die Modultitel und die Modulnoten, die Credits, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note sowie ein Hinweis auf die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase und die dafür vorgesehenen Credits, die Regelstudienzeit, die Credits für die Regelstudienzeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Für den Kombinationsbachelor sind Haupt- und Nebenfach einzeln auszuweisen. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelor- oder Masterprüfung ferner:

1. die Studienschwerpunkte
2. das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen
3. die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer
4. der Name der Prüferin/des Prüfers der Abschlussarbeit

in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs mit Tagesdatum unterzeichnet (Anlage 3 und 4).

Das Zeugnis trägt weiterhin das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung erbracht worden ist. Im Falle der abschließend gefertigten Bachelor- bzw. Masterarbeit ist das Datum der Abgabe der Arbeit maßgebend.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erteilt (Transcript of Records), welche die erbrachten Modulprüfungsleistungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Credits enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kan-

didat die Bachelor- oder Master-Urkunde mit dem Datum der letzten Prüfungs- und Studienleistung. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades in dem jeweiligen Studiengang beurkundet (Anlage 5 und 6). Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen.

(6) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung sowie das Transcript of Records ausgestellt (Anlage 8 und 9).

(7) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde erteilt (Anlage Muster 3.2., 4.2, 5.2, 6.2).

(8) Auf Antrag des Studierenden kann ein Transcript of Records durch das Prüfungsamt bereits während des Studiums ausgestellt werden.

3. Abschnitt: Bachelorabschluss

§ 21 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Fachbereiche ein Vorpraktikum vor Studienbeginn als Zulassungsvoraussetzung vorsehen. Die Dauer des Vorpraktikums beträgt höchstens 13 Wochen. Die Fachprüfungsordnungen regeln den genauen Umfang.

(2) Die Fachprüfungsordnungen können besondere Sprachanforderungen als Zulassungsvoraussetzung für die Haupt- und Nebenfächer sowie die lehramtsbezogenen Zweitfächer vorsehen. Die Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats vom September 2000 (deutsche Fassung veröffentlicht vom Goetheinstitut, München 2001) sind anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde.

(3) Die Fachprüfungsordnungen regeln, bis wann die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden können.

§ 22 Bachelorarbeit, Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Fachprüfungsordnungen regeln den Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 6 Credits und darf 12 Credits nicht überschreiten. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt mindestens vier und höchstens neun Wochen. Sofern zur Flexibilisierung der Prüfung für die Bachelorarbeit die studienbegleitende Durchführung vorgesehen ist und gleichzeitig noch Lehrveranstaltungen besucht werden, kann die Bearbeitungszeit auf bis zu 18 Wochen verlängert werden. Die Bearbeitungszeit wird in der Fachprüfungsordnung festgelegt.

(3) Die Bachelorarbeit ist von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person zu betreuen und zu begutachten (Erstgutachter). Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Kassel durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Fachprüfungsordnungen regeln,

1. in welchem Studiensemester das Thema der Bachelorarbeit frühestens ausgegeben werden kann,
2. weitere Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas,
3. das Verfahren, nach dem die Studentin/der Student das Thema erhält,
4. das Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit festgesetzt werden,
5. in wie vielen Exemplaren und in welcher Form (z.B. schriftliche gebundene Exemplare, Datenträger)

die Bachelorarbeit abzugeben ist.

(5) Mit der Ausgabe des Themas wird vom Prüfungsausschuss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt. Einer der Gutachter muss i.d.R. der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(8) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden so verlängert der Prüfungsausschuss einmal die Bearbeitungszeit, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Die Fachprüfungsordnungen regeln den Zeitraum für die Verlängerung der Bearbeitungszeit; maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfungsleistung zurück treten.

(9) Das Thema einer Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gem. Absatz 8 Satz 1 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(10) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Fachprüfungsordnungen können die Verwendung einer anderen Sprache regeln.

(11) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(12) Das Thema sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(13) Die Bachelorarbeit ist von beiden Gutachtern selbstständig zu bewerten. Die Bewertung der Gutachter soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfungstermin einheitlich die Begutachtungsfrist verkürzen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um der Kandidatin oder dem Kandidaten eine fristgerechte Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

(15) Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 13 Abs.4 festgesetzt. Der Prüfungsausschuss holt die Stellungnahme einer dritten Gutachterin oder eines dritten Gutachters ein, wenn die Beurteilungen der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder einer der Gutachter die Bachelorarbeit als "nicht ausreichend" beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten des Erstprüfers, Zweitprüfers und Drittprüfers binnen weiterer zwei Wochen gem. § 13 Abs. 4 gebildet.

(16) Wird die Bachelorarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist diese Entscheidung der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(17) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Bachelorarbeit in einem Abschlusskolloquium vorzustellen ist. Zeitpunkt, Benotung, Gewichtung und Wiederholung des Kolloquiums sind zu regeln.

(18) Studierende desselben Studiengangs sind mit Zustimmung des Prüfenden berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.

4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für Nebenfächer und lehramtsbezogene Zweitfächer im Bachelorstudium

§ 23 Nebenfächer im Bachelorstudium

- (1) Studienfächer für das Bachelorstudium können als Hauptfach, Haupt- und Nebenfach oder nur als Nebenfach angeboten werden.
- (2) Der Mindestumfang eines Nebenfaches im Bachelorstudium beträgt 40 Credits. In geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen der Universität Kassel ist ein Studium im Hauptfach im Umfang von 140 Credits und im Nebenfach von 40 Credits vorgesehen.
- (3) Die fachlich zuständigen Fachbereiche beschließen die Bereitstellung des Nebenfachangebots für andere Fachbereiche und erlassen eine Nebenfachprüfungsordnung einschließlich eines Studien- und Prüfungsplanes. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 Abs. 8 und 9 entsprechend. Sofern eine Hauptfachprüfungsordnung gleicher Fachrichtung vorliegt, wird das Nebenfach in dieser in einem separaten Abschnitt geregelt. Die dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 obliegenden Aufgaben werden für ein Nebenfach vom Prüfungsausschuss des Hauptfaches gleicher Fachrichtung wahrgenommen. Existiert kein Bachelorhauptfach, wird die Zuständigkeit in einer spezifischen Nebenfachordnung geregelt.
- (4) Wählbar sind die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenfächer. In begründeten Ausnahmefällen können die Fachprüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge andere Regelungen treffen.
- (5) Die Kombination desselben Haupt- und Nebenfaches innerhalb eines Studienganges ist ausgeschlossen.
- (6) Die Note für das Nebenfach wird aus dem arithmetischen Mittel aller Nebenfachmodule errechnet und entsprechend der Anzahl der Credits in der Gesamtnote aller Bachelormodule gewichtet sofern die Prüfungsordnung des anbietenden Fachbereiches für das Bachelorhauptfach keine abweichende Regelung trifft.

§ 24 Lehramtsbezogene Zweitfächer

Die dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 obliegenden Aufgaben werden für die lehramtsbezogenen Zweitfächer in den Studiengängen Wirtschafts- und Berufspädagogik den in der Fachprüfungsordnung des Hauptfaches benannten Prüfungsausschüssen übertragen.

5. Abschnitt: Masterabschluss

§ 25 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
 - a) die Bachelorprüfung in der gleichen Fachrichtung bestanden hat oder
 - b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Universität oder einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
 - c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.
 Die Zulassung kann in den Fällen gem. b) und c) mit Auflagen versehen werden, zusätzliche Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Credits, im Falle von Studiengängen mit dem Abschluss M.Ed. 60 Credits zu erbringen. Diese sind bis zur Anmeldung für die Masterarbeit zu erbringen. Noten der zusätzlich zu erbringenden Prüfungsleistungen gehen nicht in die Abschlussnote ein.
- (2) Sofern über die Studienabschlüsse nach Abs. 1 hinaus fachlich anders ausgerichtete Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium gelten sollen, müssen diese in der jeweiligen Prüfungsordnung des Fachbereichs abschließend festgelegt werden.
- (3) Das Studium im Masterstudiengang kann von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden, um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten.

Besondere Zugangsvoraussetzungen können insbesondere sein:

1. notwendige fachliche Anforderungen, z. B. besonderes fachliches Profil des ersten Studienabschlusses, das den Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen muss,
 2. Fremdsprachenkenntnisse. Hierbei sind die Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates von September 2000 (deutsche Fassung veröffentlicht vom Goetheinstitut, München 2001) anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde,
 3. ausnahmsweise die Mindestnote des Bachelorabschlusses.
- (4) Bei weiterbildenden Masterstudiengängen ist zudem
- der Nachweis einer beruflichen Praxis i.d.R. nicht unter einen Jahr gemäß Prüfungsordnung der Fachbereiche zu erbringen
 - die Bezahlung des vom Präsidium festzusetzenden Entgeltes nachzuweisen.
- (5) Zu weiterbildenden Masterstudiengängen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres zur Eignungsprüfung regelt die Fachprüfungsordnung.
- (6) Zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen kann ein Auswahlgespräch vorgesehen werden.

§ 26 Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gem. § 3 Abs. 3 und 4 umfassend und vertieft zu arbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen regeln den Bearbeitungsumfang der Masterarbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 15 Credits und höchstens 30 Credits. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit dauert mindestens drei und höchstens sechs Monate. Ein Begleittalkolloquium kann als Bestandteil des Masterabschlussmoduls vorgesehen sein.
- (3) Die Masterarbeit ist in der Regel im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. Die Fachprüfungsordnungen regeln den Zeitpunkt, Benotung, Gewichtung und Wiederholung des Kolloquiums. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 60 Minuten. Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ benotete Masterarbeit. Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Im Übrigen gilt § 22 mit Ausnahme von Abs. 1 und 2 entsprechend.

6. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

§ 27 Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge

- (1) Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge können durchgeführt werden unter Beteiligung mindestens einer weiteren Hochschule.
- (2) In Kooperationsstudiengängen können akademische Doppelgrade oder gemeinsame Grade vergeben werden. Bei Doppelgraden stellt jede beteiligte Hochschule ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement aus, wobei beide Urkunden so verbunden sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Bei gemeinsamen Graden stellen die beteiligten Hochschulen gemeinsam ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement aus. In internationalen Studiengängen können die Partner davon abweichen und eine gemeinsame Zeugnisvorlage abstimmen. Diese ist der Fachprüfungsordnung bei der Genehmigung als Anlage beizufügen. Die Urkunden sind von den jeweils verantwortlichen

Stellen der Hochschulen zu unterschreiben und zu siegeln.

(3) In Kooperationsstudiengängen mit Masterabschluss sollen gemeinsame Zulassungsverfahren festgelegt und durchgeführt werden.

(4) Prüfungen werden in der Regel nach den Prüfungsregelungen der beteiligten Hochschulen durchgeführt und gegenseitig anerkannt und benotet. Sofern gemeinsame Prüfungen durchgeführt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen durch die jeweilige Fachprüfungsordnung von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

(5) Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Zusammensetzung kann von dem Verhältnis 3:1:1 gem. § 4 Abs. 2 abweichen.

(6) Diese Satzung findet Anwendung für die Prüfungsleistungen, die an der Universität Kassel erbracht werden.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Absatz 1 berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung und die Bachelor- oder Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder den Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Den Zeitpunkt und den Ort der Einsichtnahme bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 30 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Kassel weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungsordnung (Neufassung) zu den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor- und Master (AB Ba/Ma) an der Universität Kassel tritt am Tag
Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 24/2012 vom 18.12.2012

nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

(2) Die Regelungen der § 6 Abs. 7 u. 8 sowie § 10 Abs. 1 Satz 4, sollen erstmals bei neuen Fachprüfungsordnungen und Neufassungen von Fachprüfungsordnungen Anwendung finden, spätestens jedoch im Rahmen der Reakkreditierung.

(3) Die Regelung des § 25 Abs. 3 ist in den geltenden Fachprüfungsordnungen bis zum 31.03.2012 zu berücksichtigen.

Kassel, den 11. Mai 2011

Universität Kassel
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep
Präsident der Universität Kassel

Anlagen

1. Wählbare Nebenfächer in den Bachelorstudiengängen
2. Vorlage Studien- und Prüfungsplan
- 3.1. Muster Bachelorzeugnis
- 3.2. Muster Bachelorzeugnis (englisch)
- 4.1. Muster Masterzeugnis
- 4.2. Muster Masterzeugnis (englisch)
- 5.1. Muster Bachelor-Urkunde
- 5.2. Muster Bachelor-Urkunde (englisch)
- 6.1. Muster Master-Urkunde
- 6.2. Muster Master-Urkunde (englisch)
8. Muster Diploma Supplement (englisch)
- 9.1. Muster Transcript of Records
- 9.2. Muster Transcript of Records (englisch)

Anlage 1.1. Wählbare Nebenfächer in den Bachelorstudiengängen

English and American Studies (Anglistik/Amerikanistik)
Französisch
Germanistik
Geschichte
Kunstwissenschaft
Philosophie
Politikwissenschaft
Soziologie
Spanisch
Statistik

Anlage 2 Vorlage Studien- und Prüfungsplan

Modulname	<Modulnummer und Modultitel>
Art des Moduls	<Pflicht- oder Wahlpflichtmodul>
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<Lernergebnisse (Kenntnisse, Kompetenzen; Schlüsselkompetenzen)>
Lehrveranstaltungsarten	<Veranstaltungsart (Lehrveranstaltungstyp, Abkürzungen s. unten; Lehrleistung in SWS)>
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	<Voraussetzungen für Modulteilnahme für jeden Studiengang>
Studentischer Arbeitsaufwand	<Unterrichtseinheiten Kontaktstudiums Zeitstunden> <Zeitstunden für das Selbststudium>
Studienleistungen	<Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<Studienleistungen oder das Absolvieren eines Modules als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung>
Prüfungsleistung	<Prüfungsform, Dauer bzw. Umfang der Prüfung>
Anzahl Credits für das Modul	<Gesamtsumme der Credits; ggf. Credits für im Modul enthaltene Schlüsselkompetenzen>

Lehrveranstaltungsarten

BL	Blended Learning
EL	E-Learning
EU	Einzelunterricht (Musik, Kunst)
EX	Exkursion
K	Kurs
KLU	Kleingruppenunterricht (Musik, Kunst)
KO	Kolloquium
KÜ	Konversationsübung
LFP	Lehrforschungsprojekt
P i/e	Praktikum (intern/extern)
PS	Projektseminar
S	Seminar
SPS	Schulpraktische Studien
SU	seminaristischer Unterricht
T wiss./stud.	Tutorium (wissenschaftlich/studentisch)
Ü	Übung
VL	Vorlesung ohne studienbegleitende Prüfung
VL+P	Vorlesung mit studienbegleitender Prüfung

Anlage 3.1. Muster Bachelorzeugnis

Bachelorzeugnis

<Anrede>

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfungen für den

Bachelorstudiengang

.....

der Universität Kassel

gem. §.... der Prüfungsordnung vom

.....

i. d. F. vom

- wie auf der Rückseite aufgeführt -

absolviert und

mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden

Die letzten Prüfungs- und Studienleistungen wurden am erbracht. Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern (xxx Credits) abgeschlossen.

Kassel, <Tagesdatum Unterschr.> Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
<Siegel>

Die Dekanin oder Der Dekan/Die Rektorin oder Der Rektor

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modul:	Modultitel:	Note:	Credits:
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Sie/er hat an Praxisphasen im zeitlichen Umfang von Wochen erfolgreich teilgenommen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema:

.....

wurde von..... und von.....

mit der Note bewertet.

Zusatzangaben:

Gewählte Studienschwerpunkte:

Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen:

Bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer: ... Semester

Anlage 3.2. Muster Bachelorzeugnis (englisch)

Bachelor Certificate

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of birth <Birthday >

<Place of birth>

has passed the examination for the
Bachelor degree program

.....
at University Kassel

according to §... of the examination regula-
tions of.....

in the version of

.....
- as noted on the reverse side -

and therefore passed

with the cumulative grade

Last examinations and study works have been accomplished on <Date>.

A scientific course of study has thus been completed within a standard
period of study of..... semesters (xxxcredits)

Kassel, <date>

Chairman of the Examination Board

<Seal>

Signature of Dean/Rector

She/he has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Subject / Module:	Titel of the Module	Grade:	Credits:
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

She/he has successfully participated in a practical training with the duration of.....weeks.

The Bachelor thesis with the topic

.....

has been assessed by..... and by.....

with the grade.....

Additional statements:

Elected main subjects:

Examination results in supplementary moduls:

Individual duration of studies: ... semester

Anlage 4.1. Muster Masterzeugnis

Masterzeugnis

<Anrede>

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfungen für den

Masterstudiengang

.....

der Universität Kassel

gem §.... der Prüfungsordnung vom

.....

ii. d. F. vom

- wie auf der Rückseite aufgeführt -

absolviert und

mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden.

Die letzten Prüfungs- und Studienleistungen wurden am erbracht. Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern (xxx Credits) abgeschlossen.

Kassel, <Tagesdatum Unterschr.>

<Siegel>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan/Die Rektorin oder Der Rektor

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modul:	Modultitel:	Note:	Credits:
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Die Master–Thesis mit dem Thema:

.....

wurde von..... und von

mit der Notebewertet.

Zusatzangaben:

Gewählte Studienschwerpunkte:

Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen:

Bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer: ... Semester

Anlage 4.2. Muster Masterzeugnis (englisch)

Master Certificate

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of Birth <Birthday>

<Place of birth>

has passed the examination for the
Master programme

.....

at University Kassel

according to §... of the examination regula-
tions of

in the version of

.....

- as noted on the reverse side -

and therefore passed

with the cumulative grade

Last examinations and study works have been accomplished on <Date>.

A scientific course of study has thus been completed within a standard
period of study of semesters.

Kassel, <date>

Chairman of the Examination Board

<Seal>

Signature of Dean/Rector

She/he has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Subject/ Module:	Titel of the Module	Grade:	Credits:
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Master's thesis with the topic

.....

has been assessed by..... by.....

with the grade.....

Additional statements:

Elected main subjects:

Examination results in supplementary moduls:

Individual duration of studies: ... semester

Anlage 5.1. Muster Bachelor-Urkunde

Urkunde

Der Fachbereich/Die Kunsthochschule
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

Herrn (Frau)

Vorname Nachname
geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

nach bestandener Bachelorprüfung
vom <Datum der letzten Prüfungsleistung>
im Studiengang xxx
den akademischen Grad

Bachelor of

Kassel, den <Tagesdatum der Unterschrift>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des Prü-
fungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan des Fachbe-
reichs.....

Die Rektorin oder Der Rektor der
Kunsthochschule

<Siegel>

Anlage 5.2. Muster Bachelor-Urkunde (englisch)

Certificate

The faculty/ The School of Art
of the University of Kassel
confers to

Mr. (Ms.)

First Name Surname

Date of birth <Birthday>

in <Place of Birth>

after he/she has successfully passed the Bachelor
on <Date>
examination for the program xxx
the academic degree

Bachelor of-.....

Kassel, xx Month xxxx

Chairman of the Examination Board

Dean of the Department.....

Rector of the School of Art

<seal >

Anlage 6.1. Muster Master-Urkunde

U r k u n d e

Der Fachbereich/Die Kunsthochschule
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

Herrn (Frau)

V o r n a m e N a c h n a m e
geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

nach bestandener Masterprüfung
vom <Tag der letzten Prüfungsleistung>
im Studiengang xxx
den akademischen Grad

M a s t e r o f

Kassel, den <Tagesdatum der Unterschrift>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des Prü-
fungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan des Fachbe-
reichs.....

Die Rektorin oder Der Rektor der
Kunsthochschule

<Siegel>

Anlage 6.2. Muster Master-Urkunde (englisch)

Certificate

The faculty
Of the University of Kassel
confers to

Mr. (Ms.)

First Name Surname
Date of birth <Birthday>
in <Place of Birth>

after he/she has successfully passed the Master
on <date>
examination for the program xxx
the academic degree

Master of

Kassel, xx. Month xxxx

Chairman of the Examination Board
Dean of the Department.....
Rector of the School of Arts

< seal >

Anlage 8 Muster Diploma Supplement

**U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/ CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diploma Supplement

2. Qualification

- 2.1 Name of Qualification
 - Qualification Abbreviated
 - Name of Title
 - Title Abbreviated
- 2.2 Main Field(s) of Study
- 2.3 Institution Awarding the Qualification
 - Department of
 - Status (Type/Control)
- 2.4 Institution Administering Studies
 - Status (Type/Control)
- 2.5 Language of Instruction/ Examination

3. Level of Qualification

- 3.1 Level of Qualification
- 3.2 Official Length of Program
- 3.3 Access Requirement(s)

1. Holder of the Qualification

- 1.1 Family name(s)
Mustermann-Flinke
- 1.2 First name(s)
Martin Phillip Josef
- 1.3 Date of Birth (day, month, year)
15 November 1975
- 1.4 Place of Birth
Marburg
- 1.5 Country of Birth
Germany
- 1.6 Student ID Number or person Code
70284803

Diploma Supplement

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T**4. Contents and Results Gained**

4.1 Mode of Study

4.2 Program Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

4.3 Program Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

Diploma Supplement

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T**6. Additional Information**

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [date]

Prüfungszeugnis vom [date]

Transcript of Records vom [date]

Certification Date

Official Stamp /
Seal

Chairman Examination
Committee

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

– *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

– *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

– *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{iv} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the

first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

– Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

– Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

– Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines.

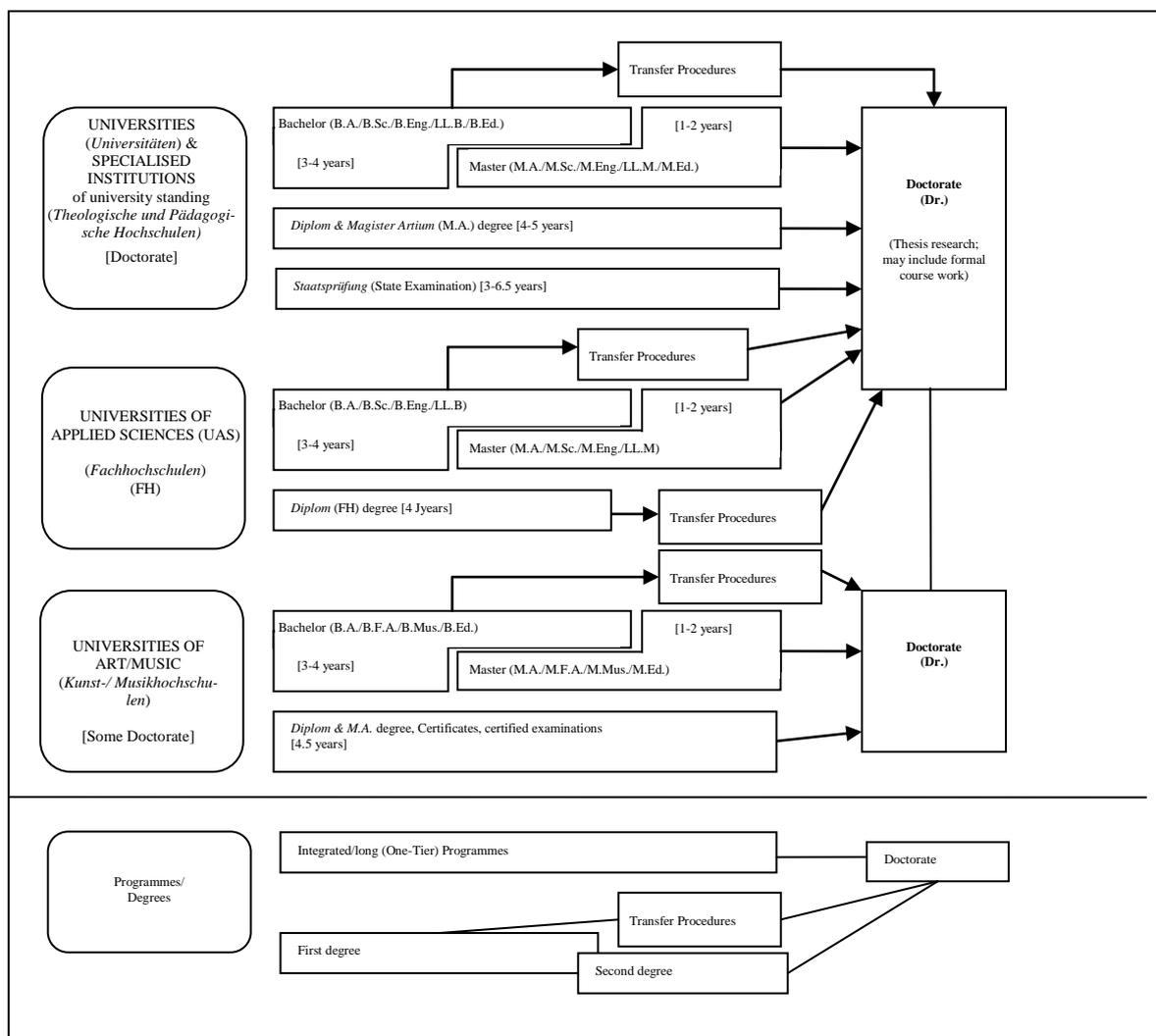
Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn
Fax: +49[0]228/501- 229
Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>)
E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn
Fax: +49[0]228/887-110
Phone: +49[0]228/887-0
www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study etc.
(www.higher-education-compass.de)

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



- i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.
- ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- iii German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- iv Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- vi See note No. 5.
- vii See note No. 5.

Anlage 9 Transcript of Records

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

<Fachbereich>

Transcript of Records

Name <Vorname> <Nachname>

Matrikelnr. <Matrikelnr.> Geb. am: <Geburtsdatum> in: <Geburtsort> , <ggf. Geburtsland>

Abschluss <angestrebter Abschluss>

Studiengang <Studiengang> PO-Version: <Version der PO>

Dieses Dokument führt alle bestandenen und endgültig nicht bestandenen Module und Leistungen auf.

Bezeichnung	Prüfungsform	Credits	Note	Status	Semester	Anerk
<Abschluss> <Studiengang> <Version der PO>						
<Abschluss> Abschluss		<Credits >	<Ges. note>	<Status >	<Semester >	
<Abschluss>modul		<Credits >	<Note>	<Status >	<Semester >	
<Bezeichnung der Abschlussarbeit>		<Credits >	<Note>	<Status >	<Semester >	
Thema: <Thema der Abschlussarbeit>						
ggf. Betreuer: <ggf. Betreuer 1> / <ggf. Betreuer 2>						
Abgabedatum: <Abgabedatum der Abschlussarbeit>						
Prüfungsdatum: <Prüfungsdatum>						
<Bezeichnung des Moduls>		<Credits >	<Note>	<Status >	<Semester >	
<ggf. Bezeichnung des Teilmoduls>		<Credits >	<Note>	<Status >	<Semester >	
<Bezeichnung der Prüfung bzw. Leistung>	<Prüfungsform>	<Credits >	<Note>	<Status >	<Semester >	<ggf. J/N>
<i>Veranstaltung: <Bezeichnung der Veranstaltung></i>						

Stand: <Tagesdatum> <Uhrzeit>

<Matrikelnummer> - <Nachname>, <Vorname>

Stempel
Seite ... von ...

<Bezeichnung der Studienleistung bzw. ausgleichbaren Teilleistung> <Prüfungsform> <Credits > <Note> AB <Semester > <ggf. J/N>

Veranstaltung: <Bezeichnung der Veranstaltung>

Stempel

<Standort>, <Datum>

Vorsitzender des Prüfungsausschusses
<Name d. Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses>

Verzeichnis der Abkürzungen:

<Abk.> <ausgeschriebene Abkürzung>

Benotungsskala:

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden). Zum Bestehen ist mindestens die Note „ Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS- Benotungsskala, die Bewertungen in fünf Stufen vorsieht: A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %), und E (die nächsten 10 %).

Durchschnitt	Note	Bewertung	
bis 1,5	1	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
über 1,5 bis 2,5	2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
über 2,5 bis 3,5	3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
über 3,5 bis 4,0	4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0	5	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt

Stand: <Tagesdatum> <Uhrzeit>

<Matrikelnummer> - <Nachname>, <Vorname>

Stempel
Seite ... von ...

<Name d. Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses>

List of Abbreviations:

<Abk.> <ausgeschriebene Abkürzung>

Grading Scheme:

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given). The minimum passing grade is

"satisfactory" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading

scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

Average	Grade	Rating	
to 1,5	1	very good	outstanding achievement
above 1,5 to 2,5	2	good	achievement that significantly exceeds the average requirements
above 2,5 to 3,5	3	satisfactory	achievement that fulfills the average requirements
above 3,5 to 4,0	4	sufficient	achievement that fulfills the requirements despite of existing deficiencies
above 4,0	5	fail	achievement that does not fulfill the requirements due to significant deficiencies

Kassel, den 26. November 2012

Der Präsident der Universität Kassel
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung des Fachbereiches Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel vom 11. Juni 2012 (Mittbl. 20/2012, S. 2883)

hier: Berichtigung

In der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung des Fachbereiches Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel vom 11. Juni 2012 (Mittbl. 20/2012, S. 2883) ist ein Fehler enthalten, der in der nachstehenden Fassung berichtigt wird (§ 7 Abs. 2).

Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung des Fachbereiches Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel vom 11. Juni 2012

Inhalt

I. Allgemeines

- §1 Geltungsbereich
- §2 Akademische Grade
- §3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- §4 Prüfungsausschuss
- §5 Prüfungsleistungen / Modulprüfungen, Wiederholungen

II. Masterabschluss

- §6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- §7 Mastertiefung
- §8 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- §9 Bildung und Gewichtung der Note
- §10 Masterarbeit / Prüfungskolloquium
- §11 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- §12 Übergangsbestimmungen
- §13 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung des Fachbereichs Architektur Stadtplanung Landschaftsplanung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademische Grade, Profiltyp

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) durch den Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung verliehen.

(2) Der Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung ist als forschungsorientierter Studiengang konzipiert. Näheres ergibt sich aus dem Diploma Supplement.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit.

(2) Im Masterstudium werden 120 Credits erlangt, davon 30 Credits für die Masterarbeit.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Studiengänge Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung (ASL).

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

- a) drei Professorinnen oder Professoren aus dem Fachbereich ASL,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Fachbereich ASL,
- c) eine Studierende oder ein Studierender aus dem Fachbereich ASL.

§ 5 Prüfungsleistungen/Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage:

- Klausur (60–120 Minuten)
- Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- Fachgespräch/mündliche Prüfung (15–30 Minuten)
- Bericht (schriftliche und/oder zeichnerische Ausarbeitung, Modell),
- Referat, Protokoll, Mappe, Präsentation

Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungsleistungen mit mind. ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen ist dem Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilnoten, können einzelne, nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(4) Wahlpflichtmodule können unbegrenzt wiederholt werden.

II. Masterabschluss

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer

a) einen Hochschulabschluss im Studiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung der Universität Kassel bestanden hat oder

b) einen Abschluss einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen Abschluss an einer ausländischen Hochschule in Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweisen kann.

(2) Sofern die sonstigen Voraussetzungen des Absatz 1 lit. b hinsichtlich des Hochschulabschlusses sowie der Regelstudienzeit vorliegen, kann auch zum Masterstudium zugelassen werden, wer einen anderen Studienabschluss nachweist, bei dem die erbrachten Studienleistungen, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen nachweisbaren Leistungen, ein fachliches Profil aufweisen, das unmittelbar oder in Verbindung mit erteilten Auflagen zu einem Masterstudium in der angestrebten Fachrichtung befähigt. Die fachliche Qualifikation soll angemessene Kenntnisse und Kompetenzen in den nachfolgend aufgezählten Feldern und Bereichen umfassen:

Felder	Bereiche	Credits
Allgemeine Wissenschaften	(Geschichtliche Bezüge, Soziologie, Ökonomie, Ökologie)	12 C
Instrumente, Verfahren und Technik	(Landschafts- und Umweltplanung, Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung, Umwelt-, Bau- und Planungsrecht)	24 C
Entwurf/Planung	(Projekte mit entwurflichem und planerisch-konzeptionellem Schwerpunkt)	24 C

Soweit die Leistungen im Umfang der erforderlichen Credits nicht nachgewiesen werden können, oder nicht alle Bereiche abgedeckt sind, können Auflagen für zusätzliche Leistungen im Umfang von max. 24 Credits erteilt werden. Soweit eine Entscheidung über die fachliche Qualifikation oder die zu erteilenden Auflagen auf Grund der schriftlichen Unterlagen nicht gefällt werden kann, müssen sich die Bewerber einem Zulassungsgespräch durch zwei Lehrende des Master-Studienganges Architektur unterziehen, die durch den Prüfungsausschuss ernannt sind. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen sowie eventueller Auflagen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7 Mastervertiefung

(1) Im Studiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung ist eine der folgenden Mastervertiefungen zu wählen:

ST Städtebau (Urban Design)

LF Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung (Landscape Architecture and Open Space Planning)

LB Landschaftsbau (Landscape Construction)

ULM Umweltplanung und Landschaftsmanagement (Environmental Planning and Landscape Management)

(2) Die Mastervertiefungen umfassen theoretisch- systematische Kenntnisse und Kompetenzen sowie Entwurfs- und Planungskompetenzen. Das Angebot und die zugehörigen Module sind im Studien- und Prüfungsplan näher erläutert. Folgende Leistungen sind zu erbringen:

Modultitel	Credits
Profilprojekt	12 C
Mastervertiefungsmodule	18 C
Masterarbeit	30 C

(3) Mastervertiefung Städtebau

Modultitel	Credits
PRO Profilprojekt ST	12 C

D Studienfeld Planungsgegenstände und Planungsebenen

Modultitel	Credits
ST - A Städtebau und architektonisches Entwerfen	6 C
ST - S Städtebauliches Entwerfen und Stadtplanung	6 C
ST - L Städtebau, Region und Landschaft	6 C

(4) Mastervertiefung Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung

Modultitel	Credits
PRO Profilprojekt LF	12 C

D Planungsgegenstände und Planungsebenen

Modultitel	Credits
Bedeutende Konzepte der Landschaftsarchitektur/ Freiraumplanung	6 C
Vegetation als Gestaltungselement	6 C
Vom Konzept zum Detail	6 C

(5) Mastervertiefung Landschaftsbau

Modultitel	Credits
PRO Profilprojekt LB	12 C

A Allgemeine Wissenschaften

Modultitel	Credits
Theorie und Geschichte der Pflanzenverwendung	6 C

C Instrumente, Verfahren und Technik

Modultitel	Credits
Projektseminar/Wissensvertiefung zum Profilprojekt LB	6 C

D Planungsgegenstände und Planungsebenen

Modultitel	Credits
Vegetation als Gestaltungselement	6 C

(6) Mastervertiefung Umweltplanung und Landschaftsmanagement

Modultitel	Credits
PRO Profilprojekt ULM	12 C

C Instrumente, Verfahren und Technik

Modultitel	Credits
Vertiefung Methodenkompetenz in ULM	6 C

D Studienfeld Planungsgegenstände und Planungsebenen

Modultitel	Credits
Schutzgüter in Umweltplanung und Landschaftsmanagement I	6 C
Schutzgüter in Umweltplanung und Landschaftsmanagement II	6 C

§ 8 Prüfungsteile des Masterabschlusses

Der Masterabschluss besteht aus den folgenden Studien- und Prüfungsleistungen (detaillierte Angaben gem. Modulbeschreibung) und der Masterarbeit gem. § 10:

(1) Theoretisch-systematische Lehre

a) Pflichtmodule

A Studienfeld Allgemeine Wissenschaften

Modultitel	Credits
Transformation und Planungsprozesse	6 C

b) Wahlpflichtmodule

Modultitel	Credits
Prüfungsleistungen in den Studienfeldern A bis D aus dem Studienangebot des Fachbereichs ASL und/oder der Universität Kassel (geeignet für Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung) Darin verpflichtend enthalten: eine Studienarbeit mit 6 Credits	24 C
Studienleistungen im Studienfeld F aus dem Studienangebot ASL und/oder der Universität Kassel	6 C

(2) Entwurf und Planung

a) Wahlpflichtmodule

PRO Projekte

Modultitel	Credits
Projekt	12 C
Projekt	12 C

Projekte werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern, davon mindestens einem Univ. Prof. des FB 06 betreut und benotet.

(3) Mastervertiefung gem. § 7

	Credits
Mastervertiefung	30 C

(4) Masterarbeit gem. § 10

	Credits
Masterarbeit Die Masterarbeit wird in der Vertiefungsrichtung geschrieben. Zuständige für die jeweiligen Vertiefungsrichtungen können dem Modulhandbuch entnommen werden.	30 C

§ 9 Bildung und Gewichtung der Note

Die Gesamtnote des Masterabschlusses gewichtet sich wie folgt:

Mastervertiefung	30 %	1)
Zwei Projektmodule	25 %	
Theoretische-systematische Lehre	15 %	2)
Masterarbeit und Prüfungskolloquium	30 %	3)

1) setzt sich zusammen aus 50% Profilprojekt und 50% der sonstigen Vertiefungsmodule

2) die darin enthaltene Studienarbeit wird mit 5% gewichtet.

3) setzt sich zusammen aus 80% Masterarbeit und 20% Prüfungskolloquium Credits

§ 10 Masterarbeit/Prüfungskolloquium

(1) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 4 Monate und beginnt mit der Bekanntgabe des Themas. Das Prüfungskolloquium findet frühestens 2 Wochen nach Bearbeitungsende, spätestens aber 10 Wochen nach Bearbeitungsende statt. Näheres regelt die Modulbeschreibung der Masterarbeit.

(2) Für die Masterarbeit mit Prüfungskolloquium werden 30 Credits vergeben.

(3) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um 4 Wochen verlängert.

(4) Die Masterarbeit ist fristgerecht dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei gebundenen schriftlichen Exemplaren und zweifach als datenbasierte Version (Datenträger) abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Prüfungskolloquiums/einer Verteidigung vorzustellen. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 60 Minuten, darin enthalten 15–30 Minuten Vorstellung und ca. 30 Minuten Prüfungsgespräch.

(6) Zum Prüfungskolloquium wird zugelassen, wer die schriftliche Arbeit mit mindestens ausreichend bestanden hat. Wird der Prüfungsteil 'Prüfungskolloquium' nicht mit mindestens ausreichend bestanden, kann er innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(7) Das Prüfungskolloquium ist hochschulöffentlich, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dagegen keinen Einspruch erhebt.

§ 11 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Im Zeugnis über die Masterprüfung werden folgende Angaben zusätzlich aufgenommen:

- die erbrachte Mastervertiefung
- die absolvierten Zusatzmodule
- Name der Prüferin/des Prüfers der Abschlussarbeit

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung im Wintersemester 2007/08 oder später an der Universität Kassel aufgenommen haben.

(2) Studierende, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Universität Kassel vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, können auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung nach der Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel in der Fassung vom 4. Juli 2007 ihr Studium bis höchstens zur 1,5 fachen Regelstudienzeit abschließen bzw. fortsetzen. Danach ist eine Fortsetzung des Studiums allein nach dieser Prüfungsordnung möglich

§ 13 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 17. September 2012

Der Dekan des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung
Prof. Dr. Stefan Körner

Transformation und Planungsprozesse

P in ASL		Credits: 6	4 SWS
Modulname	A-2.0-01 Transformation und Planungsprozesse		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Teilnahme am Modul befähigt zu einem breiten und kritischen Verständnis im Bereich der Wahrnehmung und forschungsorientierten Analyse räumlicher Prozesse und gesellschaftlicher Entwicklungen sowie vertieften anwendungsorientierten Kenntnissen über die Möglichkeiten, Ziele und Mittel der Prozesssteuerung auf der Ebene der Planung / Umsetzung von Planung.</p> <p>Folgende instrumentale Kompetenzen werden erlangt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Disziplinäre Raumverständnisse und Prozesse sowie interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen • Strategische Fragestellungen, Konzepte und Entwürfe in gesellschaftliche und planungsbezogene Entwicklungen einzuordnen • Bedingungen planerischen Handelns zu bewerten. 		
Lehrveranstaltungsarten	VL (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> – Kontaktstudium 60 h – Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Prüfungsvorbereitende Leistungen		
Prüfungsleistung	Gesamtmodulprüfung: Kolloquium/mündliche Prüfung		

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

Architekturtheorie

P in A / WP in S,L		Credits: 6	4 SWS
Modulname	A-2.1-01 Architekturtheorie		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Das Modul dient dem Erwerb von architekturtheoretischem Wissen und Methoden, die zur vertieften kritischen Reflexion und eigenständiger Bearbeitung architekturtheoretischer Fragestellungen befähigen.		
Lehrveranstaltungsarten	VL (2 SWS)+ S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	- Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Referat und Bericht (Hausarbeit). Eigenständige Bearbeitung einer architekturtheoretischen Fragestellung, in der Regel zu zeitgenössischen Themen		

Recherche-/Stegreifübung im Studienfeld A

WP in ASL		Credits: 3	1 SWS
Modulname	A-2.0-10 Recherche-/Stegreifübung im Studienfeld A		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Wissensvertiefung und Anwendung von Kenntnissen aus den Bereichen der Allgemeinen Wissenschaft an Hand spezifischer ausgewählter Themen und Fachinhalte. Schlüsselkompetenz: Arbeitsmethodik und Erlangung von Fertigkeiten, systematische Vorbereitung und Präzisierung einer Fragestellung in einem begrenzten Zeitraum, Ergebnisdokumentation und-präsentation		
Lehrveranstaltungsarten	Ü (1 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	- Kontaktstudium 15 h - Eigenstudium 75 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Je nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF), z.B. Teilnahme am Modul, auf dem die Recherche-/ Stegreifübung aufbaut.		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Mappe, ggf. Präsentation		

Studienarbeit im Studienfeld A

WP in ASL		Credits: 6	1 SWS
Modulname	A-2.0-11 Studienarbeit im Studienfeld A		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Kompetenz um Erkenntnisse in einem vergleichsweise komplexen wissenschaftlichen Themenfeld zu erarbeiten, zusammenzufassen und in geeigneter Weise zu dokumentieren; Erlangung von beispielhaft vertieftem Sachwissen im ausgewählten Themenfeld. Schlüsselkompetenz: Fähigkeit wissenschaftliche Methoden anzuwenden, systemische Kompetenz zur Wissenserschließung (selbstständig sich neues Wissen und Können aneignen, selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten)		
Lehrveranstaltungsarten	StA (1 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 15 h - Eigenstudium 165 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht		

ASL- Exkursion mit Begleitseminar

WP in ASL		Credits: 3	3 SWS
Modulname	A-2.0-20 ASL- Exkursion mit Begleitseminar		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Fähigkeit und Kenntnisse, eine vergleichende wissenschaftliche Einordnung und Diskussion zu Themen der Architektur, Stadtplanung und/oder Landschaftsplanung in der gebauten Umwelt führen zu können, Einordnung historischer undzeitgemäßer Epochen und Merkmale.</p> <p>Schlüsselkompetenz: Kommunikationskompetenz, ggf. Sprachenkompetenz, Beitragsfähigkeit in der Gruppe Schulung der bewussten räumlichen, gestalterischen und sozialen Wahrnehmung durch die Kombination einer theoretischen Vorbereitung mit der eigenen Erfahrung</p> <p>Entwicklung von Urteilsfähigkeit: Analyse und Bewertung von Orten, städtebaulichen Entwicklungen, Gebäuden in ihrem örtlichen, klimatischen und kulturellen Kontext Erwerb eines Repertoires an baulich-räumlichen Lösungen und Referenzen für die eigene Entwurfsarbeit</p> <p>Begegnung und Auseinandersetzung mit vielfältigen Akteuren in Entwurfs- und Planungsprozessen</p>		
Lehrveranstaltungsarten	EX+S (3 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 45 h - Eigenstudium 45 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat		

Entwurfs- und Planungstheorie

WP in ASL		Credits: 3	2 SWS
Modulname	A-2.0-30 Entwurfs- und Planungstheorie		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erwerb von vertieften Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Praxis von der Recherche über die Konzeption einer theoretischen Arbeit bis hin zur verbalen, schriftlichen und grafischen Präsentation der Ergebnisse		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht/Präsentation		

Geschichtliche Bezüge zu ASL

WP in ASL		Credits: 3	2 SWS
Modulname	A-2.0-31 Geschichtliche Bezüge zu ASL		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erwerb von vertieften Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Praxis von der Recherche über die Konzeption einer theoretischen Arbeit bis hin zur verbalen, schriftlichen und grafischen Präsentation der Ergebnisse		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht/Präsentation		

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Faktoren der Planung

WP in ASL		Credits: 3	2 SWS
Modulname	A-2.0-32 Wirtschaftliche und gesellschaftliche Faktoren der Planung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erwerb von vertieften Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Praxis von der Recherche über die Konzeption einer theoretischen Arbeit bis hin zur verbalen, schriftlichen und grafischen Präsentation der Ergebnisse.		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht/Präsentation		

Wissensvertiefung ASL und Ökonomie/Soziologie/Ökologie

WP in ASL		Credits: 6	3/4 SWS
Modulname	A-2.0-40 Wissensvertiefung ASL und Ökonomie/Soziologie/Ökologie		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erlernen und/oder Anwendung von vertieften Kenntnissen aus den Bereichen der Allgemeinen Wissenschaften an Hand spezifischer ausgewählter Themen und Fachinhalte.		
Lehrveranstaltungsarten	VL/S (3/4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Fachgespräch, Klausur, Bericht, Mappe o.glw. je nach Ankündigung		

Wissensvertiefung ASL und Geschichte/ Theorie

WP in ASL		Credits: 6	3/4 SWS
Modulname	A-2.0-41 Wissensvertiefung ASL und Geschichte/ Theorie		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erlernen und/oder Anwendung von vertieften Kenntnissen aus den Bereichen der Allgemeinen Wissenschaften an Hand spezifischer ausgewählter Themen und Fachinhalte.		
Lehrveranstaltungsarten	VL/S (3 /4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Fachgespräch, Klausur, Bericht, Mappe o.glw. je nach Ankündigung		

Propädeutikum

WP in ASL		Credits: 3	2 SWS
Modulname	A-2.0-42 Propädeutikum		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Wissenschaftliches Arbeiten unter methodischen Schwerpunkten von der Konzeption bis hin zur Präsentation der Ergebnisse.		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	-		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Mündliche Präsentation / schriftlicher Bericht		

Parameter der Nachhaltigkeit

WP in A (S,L) / P in UPB		Credits: 6	4 SWS
Modulname	A-2.1-40 Parameter der Nachhaltigkeit		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Erwerb von Kenntnissen zu den Grundlagen und Parametern der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie, Soziologie, Kultur). Dies beinhaltet u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz stofflicher und energetischer Ressourcen, Schutz des Klimas - Life- Cycle / Erhaltung von Kapital (Berücksichtigung von Erstellungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten) - Schutz sozialer und kultureller Werte (Gestaltungsanspruch). 		
Lehrveranstaltungsarten	VL (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Fachgespräch und/oder Bericht		

Gesellschaftliche Prozesse

WP in S (A,L) / WP in SRE		Credits: 6	4 SWS
Modulname	A-2.2-40 Gesellschaftliche Prozesse		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Erwerb von vertieften analytischen Erkenntnis über Formen, Bedingungen und Abläufe der gesellschaftlichen Modernisierung und deren Folgen für die räumliche Entwicklung in allen untereinander verknüpften Maßstabebenen: Wohnung, Wohnumfeld, Quartier, Stadtteil, Stadt, periurbane Räume, urbane Landschaften, ländliche Regionen, globale Raumentwicklung.</p> <p>Kenntnisse der Modernisierungs- und Entwicklungstheorien, Verständnis der sozialen, kulturellen und ökonomischen Bedingungen des Entwerfens und Planens.</p> <p>Umfassende Schulung von Theoretischem Denken, Vernetztem Denken, Herstellen von Querbezügen, kritischer Rezeption, wissenschaftlichem Arbeiten.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Referat, Ausarbeitung, Bericht o. glw.		

Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung

WP in S (A,L) / WP in SRE		Credits: 6	4 SWS
Modulname	A-2.2-41 Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Erlernen von Fähigkeiten, Stadt- und Regionalentwicklung unter Aspekten der Nachhaltigkeit beurteilen zu können.</p> <p>Das Nachhaltigkeitsziel ist im konkreten Raum, auf den unterschiedlichen Maßstabsebenen in der Stadt- und Regionalentwicklung programmatisch zu fassen, zu operationalisieren und durch Maßnahmen zu verwirklichen. Raumnutzungskonflikte und Lösungsmöglichkeiten werden erkannt und bearbeitet.</p> <p>Die Lehrformen vermitteln Kompetenzen im Bereich wissenschaftlichen Arbeitens, mündlicher und schriftlicher Präsentation, Diskussionsfertigkeiten.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Kumulation von Einzelprüfungen zu gleichen Teilen, z.B. Fachgespräch, Referat und Bericht		

Ökonomie von Stadt und Region

WP in S (A,L) / WP in SRE		Credits: 6	4 SWS
Modulname	A-2.2-42 Ökonomie von Stadt und Region		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Kennen lernen aktueller ökonomischer Tendenzen in Privatwirtschaft, öffentlicher Wirtschaft und Kommunal- und Regionalpolitik.</p> <p>Vertiefung der Spezialkenntnisse einzelner Sektoren.</p> <p>Die Lehrformen vermitteln erweiterte Kompetenzen im Bereich wissenschaftlichen Arbeitens, interaktiver Nutzung von Hilfsmitteln und Instrumenten mündlicher und schriftlicher Präsentation, Diskussionsfertigkeiten.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Kumulation von Einzelprüfungen zu gleichen Teilen, z.B. Fachgespräch, Referat und Bericht		

Städtebau und Planungsgeschichte

WP in S (A,L)		Credits: 6	4 SWS
Modulname	A-2.2-43 Städtebau und Planungsgeschichte		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertieftes Verständnis stadt- und planungs-geschichtlicher Zusammenhänge und deren praktischer Bedeutung für aktuelle Aufgaben in Städtebau und Stadtplanung.		
Lehrveranstaltungsarten	S+Ü (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Kumulation von Teilprüfungen, z.B. Referat		

Theorie der Landschaftsästhetik

WP in L (A,S)		Credits: 6	2 SWS
Modulname	A-2.3-40 Theorie der Landschaftsästhetik		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Themen und Fachinhalte: Theoretische Grundlagen der Landschaftsästhetik und -wahrnehmung und ihre entwurflich-künstlerische sowie baulich-räumliche Umsetzung. Ästhetik von Freiräumen und von Landschaft, insbesondere im kultur- und landschaftsgeschichtlichen Kontext. Veränderungen ästhetischer Wahrnehmung und Bedeutungsebenen, z.B. bezogen auf den Strukturwandel von Stadt und Landschaft.		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	- Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 150 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Prüfungsleistung	Referat und/oder Mappe sowie Präsentation, je nach Aufgabenstellung und Ankündigung		

Theorie und Geschichte der Pflanzenverwendung

WP in L (A,S) / P in LB		Credits: 6	4 SWS
Modulname	A-2.3-41 Theorie und Geschichte der Pflanzenverwendung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Lernziele und Kompetenzen richten sich auf das wissenschaftlich fundierte Verständnis historischer und aktueller Ansätze der Pflanzenverwendung und des Landschaftsmanagements in ihrer ästhetisch-sinnhaften und ökologisch-vegetationskundlichen Dimension. Damit wird nicht nur eine vertiefte Kenntnis vorhandenen Wissens erarbeitet, sondern auch die Grundlage für die Fähigkeit gelegt, selbständig nachvollziehbare Problemdefinitionen und dadurch kreative Problemlösungen zu formulieren.		
Lehrveranstaltungsarten	VL/S (2 SWS) + Ü (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Ggf. integrierte Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	Protokoll, Referat, Präsentation, Mappe o.glw. je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		

Recherche-/Stegreifübung im Studienfeld B

WP in ASL		Credits: 3	1 SWS
Modulname	B-2.0-10 Recherche-/Stegreifübung im Studienfeld B		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Wissensvertiefung und Anwendung von Kenntnissen und Erfahrungen aus den Bereichen der Bildenden Kunst, Gestaltung und Darstellung an Hand spezifischer ausgewählter Themen und Fachinhalte. Schlüsselkompetenz: Arbeitsmethodik und Erlangung von Fertigkeiten, systematische Vorbereitung und Präzisierung einer Fragestellung in einem begrenzten Zeitraum, Ergebnisdokumentation und -präsentation.		
Lehrveranstaltungsarten	Ü (1 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	- Kontaktstudium 15 h - Eigenstudium 75 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Je nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF), z.B. Teilnahme am Modul, auf dem die Recherche-/ Stegreifübung aufbaut.		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Mappe, ggf. Präsentation		

Studienarbeit im Studienfeld B

WP in ASL		Credits: 6	1 SWS
Modulname	B-2.0-11 Studienarbeit im Studienfeld B		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Kompetenz um Erkenntnisse in einem vergleichsweise komplexen künstlerischen Anwendungsfeld zu erarbeiten, zusammenzufassen und in geeigneter Weise zu dokumentieren; Erlangung von beispielhaft vertieftem Sachwissen im ausgewählten Themenfeld; künstlerische Kompetenz im zwei- und dreidimensionalen Bereich, Darstellungskompetenz, Entwurfskompetenz je nach Themenstellung. Schlüsselkompetenz: Fähigkeit Medien und künstlerische Methoden anzuwenden, systemische Kompetenz zur Wissenserschließung (selbstständig sich neues Wissen und Können aneignen, selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten).		
Lehrveranstaltungsarten	StA (1 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 15 h - Eigenstudium 165 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht und/oder Mappe je nach Aufgabenstellung		

ASL- Exkursion mit Begleitseminar

WP in ASL		Credits: 3	3 SWS
Modulname	B-2.0-20 ASL- Exkursion mit Begleitseminar		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Fähigkeit und Kenntnisse, eine vergleichende Diskussion zu den ästhetischen, funktionalen und/ oder technischen Qualitäten von Architektur, Stadtplanung und/oder Landschaftsplanung führen zu können, Einordnung historischer und zeitgemäßer Epochen und Merkmale. Kommunikationskompetenz, ggf. Sprachenkompetenz, Beitragsfähigkeit in der Gruppe. Schulung der bewussten räumlichen, gestalterischen und sozialen Wahrnehmung durch die Kombination einer theoretischen Vorbereitung mit der eigenen Erfahrung Entwicklung von Urteilsfähigkeit: Analyse und Bewertung von Orten, künstlerischen Entwicklungen, Gebäuden in ihrem örtlichen, städtebaulichen und kulturellen Kontext Erwerb eines Repertoires an künstlerischen und baulich-räumlichen Lösungen und Referenzen für die eigene Entwurfsarbeit. Begegnung und Auseinandersetzung mit vielfältigen Akteuren in Entwurfs- und Planungsprozessen.		
Lehrveranstaltungsarten	EX+S (3 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 45 h - Eigenstudium 45 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Gesamtmodulprüfung im Rahmen der Exkursion (Bericht, Präsentation, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitung, Referat) o.glw.		

Künstlerische Theorie und Praxis

WP in ASL		Credits: 3	2 SWS
Modulname	B-2.0-30 Künstlerische Theorie und Praxis		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Lernziele und Kompetenzen richten sich auf das fundierte Verständnis künstlerisch praktischer und künstlerisch theoretischer Ansätze in ihrer ästhetischen, entwurflichen und gesellschaftlich gestaltenden Dimension. Es werden vertiefte Kenntnisse zu vorhandenem Wissens erarbeitet und Grundlagen für die Fähigkeit gelegt, selbständig nachvollziehbare Fragestellungen und Problemdefinitionen zu komplexen Themenfeldern zu formulieren.		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Gesamtmodulprüfung im Rahmen de Seminars (Bericht, Präsentation, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitung, Referat o.glw.)		

Wahrnehmung, Gestaltung und Darstellung

WP in ASL		Credits: 3	2 SWS
Modulname	B-2.0-31 Wahrnehmung, Gestaltung und Darstellung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Das Modul dient der Wissensvertiefung und Anwendung von Methoden und Kenntnissen aus dem Bereich der Wahrnehmung, Gestaltung und Darstellung,</p> <p>die zur eigenständigen Bearbeitung und Darstellung von künstlerischen, entwurflichen, planerischen und forschungsorientierten Fragestellungen und kritischen Reflexion der angewandten Methoden & Werkzeuge befähigen.</p> <p>Schlüsselkompetenz: Arbeitsmethodik und Erlangung von Fertigkeiten, systematische Vorbereitung und Präzisierung einer Fragestellung in einem begrenzten Zeitraum, Ergebnisdokumentation und -präsentation</p>		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Gesamtmodulprüfung im Rahmen des Seminars (Bericht, Präsentation, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitung, Referat o.glw.)		

Informations- und Datenverarbeitung

WP in ASL		Credits: 3	2 SWS
Modulname	B-2.0-32 Informations- und Datenverarbeitung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Das Modul dient der Wissensvertiefung und Anwendung von Methoden und Kenntnissen aus dem Bereich der Informations- und Datenverarbeitung, die zur eigenständigen Bearbeitung und Darstellung von künstlerischen, entwurflichen, planerischen und forschungsorientierten Fragestellungen und zur kritischen Reflexion der angewandten Methoden & Werkzeuge befähigen.</p> <p>Schlüsselkompetenz: Arbeitsmethodik und Erlangung von Fertigkeiten, systematische Vorbereitung und Präzisierung einer Fragestellung in einem begrenzten Zeitraum, Ergebnisdokumentation und -präsentation</p>		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Gesamtmodulprüfung im Rahmen des Seminars (Bericht, Präsentation, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitung, Referat o.glw.)		

Wissensvertiefung ASL und Bildende Kunst

WP in ASL		Credits: 6	3/4 SWS
Modulname	B-2.0-40 Wissensvertiefung ASL und Bildende Kunst		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Das Modul dient dem Erwerb umfassender Kompetenzen im künstlerischen Arbeiten, sowie dem Initiieren von Austauschverfahren, in dem das spezifischen Wissen und die Arbeitsmethoden der künstlerischen Disziplinen genutzt werden, um sie in wissenschaftlichen, entwurflichen und planerischen Kontexten zu platzieren und zur Anwendung zu bringen – und vice versa. Kern des Lehrangebotes ist die Vertiefung methodischer Ansätze, das Arbeiten in verschiedenen künstlerischen Techniken, die Hinführung zur Selbständigkeit bei der Nutzung wechselseitiger Impulse zur Interpretation und Ausarbeitung von Projekten, als auch die Untersuchung von Arbeitsprozessen (Vorgehensweise und Produktion) in Kunst, Planung, Entwurf, Wissenschaft und Technik.</p> <p>Schlüsselkompetenzen: Auswahl relevanter Fragen und entsprechende Recherche, systematische Vorbereitung und Präzisierung der Aufgaben, Umfassende Schulung von vernetztem Denken und dem Herstellen von Querbezügen.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	VL/S (3/4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> – Kontaktstudium 60 h – Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	–		
Prüfungsleistung	Gesamtmodulprüfung im Rahmen des Seminars (Bericht, Präsentation, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitung, Referat o.glw.)		

Wissensvertiefung ASL und Gestaltung/ Darstellung

WP in ASL		Credits: 6	3/4 SWS
Modulname	B-2.0-41 Wissensvertiefung ASL und Gestaltung/ Darstellung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Das Modul dient dem Erwerb umfassender Kompetenzen in der Gestaltung und Darstellung. Kern des Lehrangebotes ist die Vertiefung praktischer, theoretischer und methodischer Ansätze in Bezug zu ihrer künstlerisch-entwurflichen, wissenschaftlich-forschenden oder baulich-räumlichen Umsetzung. Es wird die Grundlage geschaffen, selbstständig Erkenntnisse in einem komplexen Themenfeld zu erarbeiten, zusammenzufassen und in geeigneter Weise zu kommunizieren und zu dokumentieren.</p> <p>Schlüsselkompetenzen: Arbeitsmethodik und Erlangung von Fertigkeiten; Nutzung von Hilfsmitteln und Instrumenten mündlicher, schriftlicher, gestaltender und darstellender Präsentation, systematische Vorbereitung und Präzisierung der Aufgaben, Umfassende Schulung von kritischer Rezeption, vernetztem Denken und dem Herstellen von Querbezügen.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	VL/S (3/4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Gesamtmodulprüfung im Rahmen des Seminars (Bericht, Präsentation, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitung, Referat o.glw.)		

Kunst und Architektur

WP in ASL		Credits: 6	3/4 SWS
Modulname	B-2.0-42 Kunst und Architektur		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Das Modul dient dem Erwerb umfassender Kompetenzen im künstlerischen Arbeiten, im zweidimensionalen Bereich: Zeichnung/Malerei, im dreidimensionalen Bereich: der Bildhauerei/Installation und in der Darstellung: der prägnanten visuellen Kommunikation von Ideen und Konzepten, Kern des Lehrangebotes ist die Vertiefung methodischer Ansätze und das Arbeiten in verschiedenen künstlerischen Techniken, die Hinführung zur Selbständigkeit bei der Interpretation gestalterischer Aufgaben und der Ausarbeitung von Projekten, sowie die Erforschung der Zusammenhänge von Kunst und Architektur.		
Lehrveranstaltungsarten	S (3/4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht und/oder Mappe je nach Aufgabenstellung		

Recherche-/Stegreifübung im Studienfeld C

WP in ASL		Credits: 3	1 SWS
Modulname	C-2.0-10 Recherche-/Stegreifübung im Studienfeld C		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Wissensvertiefung und Anwendung von Kenntnissen und Erfahrungen aus den Bereichen Instrumente, Verfahren und Technik an Hand spezifischer ausgewählter Themen und Fachinhalte. Schlüsselkompetenz: Arbeitsmethodik und Erlangung von Fertigkeiten, systematische Vorbereitung und Präzisierung einer Fragestellung in einem begrenzten Zeitraum, Ergebnisdokumentation und -präsentation		
Lehrveranstaltungsarten	Ü (1 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	- Kontaktstudium 15 h - Eigenstudium 75 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Je nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF), z.B. Teilnahme am Modul, auf dem die Recherche-/ Stegreifübung aufbaut.		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	--		
Prüfungsleistung	Bericht und/ oder Mappe je nach Aufgabenstellung und Ankündigung in der Lehrveranstaltung		

Studienarbeit im Studienfeld C

WP in ASL		Credits: 6	1 SWS
Modulname	C-2.0-11 Studienarbeit im Studienfeld C		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Kompetenz um Erkenntnisse in einem vergleichsweise komplexen technischen Anwendungsfeld zu erarbeiten, zusammenzufassen und in geeigneter Weise zu dokumentieren; Erlangung von beispielhaft vertieftem Sachwissen im ausgewählten Themenfeld; Entwurfskompetenz je nach Themenstellung. Schlüsselkompetenz: Fähigkeit fachspezifische Methoden anzuwenden, systemische Kompetenz zur Wissenserschließung (selbstständig sich neues Wissen und Können aneignen, selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten)		
Lehrveranstaltungsarten	StA (1 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 15 h - Eigenstudium 165 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht		

ASL- Exkursion mit Begleitseminar

WP in ASL		Credits: 3	3 SWS
Modulname	C-2.0-20 ASL- Exkursion mit Begleitseminar		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Fähigkeit und Kenntnisse, eine vergleichende Diskussion zu den ästhetischen, funktionalen und/ oder technisch-konstruktiven Qualitäten von Architektur, Stadtplanung und/oder Landschaftsplanung führen zu können, Einordnung historischer und zeitgemäßer Epochen und Merkmale (Konstruktionsgeschichte).</p> <p>Kommunikationskompetenz, ggf. Sprachenkompetenz, Beitragsfähigkeit in der Gruppe</p> <p>Schulung der bewussten räumlichen, gestalterischen und sozialen Wahrnehmung durch die Kombination einer theoretischen Vorbereitung mit der eigenen Erfahrung</p> <p>Entwicklung von Urteilsfähigkeit: Analyse und Bewertung von Orten, städtebaulichen Entwicklungen, Gebäuden in ihrem örtlichen, klimatischen und kulturellen Kontext</p> <p>Erwerb eines Repertoires an baulich- räumlichen Lösungen und Referenzen für die eigene Entwurfsarbeit</p> <p>Begegnung und Auseinandersetzung mit vielfältigen Akteuren in Entwurfs- und Planungsprozessen.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	EX+S (3 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 45 h - Eigenstudium 45 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat		

Vertiefung Bau-, Planungs- u. Umweltrecht im fachpolitischen Kontext

WP in ASL / WP in SRE		Credits: 6	4 SWS
Modulname	C-2.0-40 Vertiefung Bau-, Planungs- u. Umweltrecht im fachpolitischen Kontext		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnis zentraler Inhalte des Bau-, Planungs- und Umweltrechts einschließlich aktueller (auch: europäischer) Entwicklungen einschl. Querbezügen zur fachpolitischen Diskussion; selbständiger Umgang mit grundlegenden bau-, planungs- und umweltrechtlichen Fragestellungen.		
Lehrveranstaltungsarten	VL+Ü (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	- Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Übungen (Textvorbereitung und Diskussion/Bearbeitung von kleinen Aufgaben)		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Übungsteilnahme		
Prüfungsleistung	Teilmodulprüfung jeweils bezogen auf eine Vorlesung mit 2 SWS als Klausur oder mündliche Prüfung , Gesamtnote wird aus den beiden Prüfungsergebnissen anteilig gebildet		

Gebäudestruktur und Konstruktion

WP in A (S,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	C-2.1-30 Gebäudestruktur und Konstruktion		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erwerb von vertieften Kenntnissen zu ausgewählten strukturellen und bautechnischen Problemen im Zusammenhang mit der Baugestaltung.		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht, Mappe oder glw.		

Gebäudekonditionierung und Technischer Ausbau

WP in A (S,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	C-2.1-31 Gebäudekonditionierung und Technischer Ausbau		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefen und Verfestigen der Grundlagenkenntnisse zur Technischen Gebäudeausrüstung mit Schwerpunkt im Bereich Heizung, Lüftung, Elektro und Beleuchtung. Verständnis der Kongruenz zwischen Gebäudestruktur, Konstruktion, Hülle und der technischen Gebäudeausrüstung als Grundlage einer integrierten Gebäudeplanung.		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Klausur, Fachgespräch und/oder Seminararbeit		

Ausführungsplanung und Baurealisierung

WP in A (S,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	C-2.1.32 Ausführungsplanung und Baurealisierung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erwerb von vertieften Kenntnissen zu ausgewählten Instrumenten, Verfahren und Techniken der Planung und Baudurchführung, die angewendet werden, um der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen.		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht, Mappe oder glw.		

Instrumente der Digitalen Entwurfstechniken

WP in A (S,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	C-2.1-33 Instrumente der Digitalen Entwurfstechniken		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten für die Anwendung der grundlegenden Werkzeuge und Methoden des digitalen Entwerfens.?		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Präsentation und Bericht		

Wissensvertiefung Materialspezifische Konstruktion und Verfahren

WP in A (S,L)		Credits: 6	3/4 SWS
Modulname	C-2.1-40 Wissensvertiefung Materialspezifische Konstruktion und Verfahren		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnisse zur Materialspezifischen Konstruktionen und Verfahren sowie deren Umsetzung, Kenntnisse der geometrischen Ordnung und Fügung von Bauelementen Kenntnisse zur Kongruenz zwischen Gebäudetypus und Konstruktion / Tragwerk und Ausbau und deren Einfluss auf die architektonische Gestalt		
Lehrveranstaltungsarten	VL/S (3/4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht, Präsentation, Mappe, je nach Ankündigung		

Wissensvertiefung Digitale Entwurfs- und Produktionstechniken

WP in A (S,L)		Credits: 6	3/4 SWS
Modulname	C-2.1-41 Wissensvertiefung Digitale Entwurfs- und Produktionstechniken		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertieftes Verständnis der digitalen Entwurfstechniken mit ihren theoretischen Hintergründen und der Umsetzung der Entwürfe im Konstruktions- und Fabrikationsprozess.		
Lehrveranstaltungsarten	VL/S (3/4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 45-60 h - Eigenstudium 135-120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Präsentation und Bericht		

AVA I+II Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung

WP in A (S,L) / P in BW		Credits: 6	4 SWS
Modulname	C-2.1-47 AVA I+II Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erwerb von Kenntnissen im Bereich der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen.		
Lehrveranstaltungsarten	VL (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Erstellung einer AVA-Ausschreibung		

Baukosten und Wertermittlung

WP in A (S,L) / P in BW		Credits: 3	2 SWS
Modulname	C-2.1-48 Baukosten und Wertermittlung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erwerb von Kenntnissen zur Kostenermittlung nach DIN 276 und zur Berechnung von Flächen und Rauminhalten nach der DIN 277.		
Lehrveranstaltungsarten	VL (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Übung		

Architekten- und Ingenieurrecht / Haftung der am Bau Beteiligten

WP in A (S,L) / P in BW		Credits: 6	4 SWS
Modulname	C-2.1-49 Architekten- und Ingenieurrecht / Haftung der am Bau Beteiligten		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	In den Seminaren werden Kenntnisse zu Fragen des Architekten- und Ingenieurrechts sowie zur Vertragsgestaltung vermittelt. Darüber hinaus wird die Haftung von Architekten und Ingenieuren bei Bauvorhaben behandelt.		
Lehrveranstaltungsarten	VL (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Ausarbeitung		

Bauwirtschaftliche Vortragsreihe

WP in A (S,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	C-2.1-51 Bauwirtschaftliche Vortragsreihe		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erwerb von Kenntnissen aus aktuellen Themen der Bauwirtschaft		
Lehrveranstaltungsarten	VL (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Ausarbeitung, Bericht		

Organisation, Zeit, Kosten, Qualitäten

WP in A (S,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	C-2.1-53 Organisation, Zeit, Kosten, Qualitäten		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Das Seminar soll wichtige Grundkenntnisse in den Handlungsbereichen des Baumanagements vermitteln.		
Lehrveranstaltungsarten	VL (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Erstellung eines Bauzeitenplans mit EDV		

Bauwirtschaft / Projektentwicklung

WP in A (S,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	C-2.1-54 Bauwirtschaft / Projektentwicklung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	In diesem Seminar werden Grundkenntnisse zur Koordination von Großprojekten mit komplexen Planungsinhalten vermittelt.		
Lehrveranstaltungsarten	VL (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Ausarbeitung		

Büro- und Betriebsorganisation

WP in A (S,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	C-2.1-55 Büro- und Betriebsorganisation		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erwerb von Kenntnissen aus dem Bereich der Büro- und Betriebsorganisation		
Lehrveranstaltungsarten	VL (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht		

Kommunikation in der Planung

WP in S (A,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	C-2.2-40 Kommunikation in der Planung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Teilnahme am Modul befähigt dazu, kommunikative Planungsinstrumente kritisch und konstruktiv in eigene Planungspraxis einzubeziehen. Dies beinhaltet die planungsgeschichtlich und – theoretische Einordnung kommunikativer Planung, um ihre gesellschaftlichen Hintergründe erkennen und die Instrumente kritisch reflektieren zu können. Die Kenntnis wesentlicher Methoden, ihrer Voraussetzungen (Input) und Wirkungen (Output/Outcome) ist die Grundlage dafür, kommunikative Planungsinstrumente gezielt einsetzen zu können.		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> – Kontaktstudium 30 h – Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	–		
Prüfungsleistung	Kumulation von Einzelprüfungen zu gleichen Teilen, z.B. Referat, dokumentierte und reflektierte Übungssequenz, Fallstudie, Entwurf		

Seminar Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

WP in L (A,S)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	C-2.3-30 Seminar Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen zu ausgewählten Themen und Fachinhalten der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung und in all ihren spezifischen Ausrichtungen.		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Prüfungsleistung	Referat, Bericht und/ oder Mappe je nach Aufgabenstellung und Ankündigung in der Lehrveranstaltung		

Seminar Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

WP in L (A,S)		Credits: 6	4 SWS
Modulname	C-2.3-31 Seminar Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen zu ausgewählten Themen und Fachinhalten der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung und in all ihren spezifischen Ausrichtungen		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	- Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Prüfungsleistung	Referat, Bericht und/ oder Mappe je nach Aufgabenstellung und Ankündigung in der Lehrveranstaltung		

Projektseminar Landschaftsbau, Landschaftsmanagement und Vegetationsentwicklung

WP in L		Credits: 6	4 SWS
Modulname	C-2.3-32 Projektseminar Landschaftsbau, Landschaftsmanagement und Vegetationsentwicklung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Eigenständige wissenschaftliche Durchdringung planerischer Problemlagen und Aufgabenstellungen.</p> <p>Herausstellen der Relevanzstruktur und Erarbeiten der notwendigen Methoden, Verfahren und Techniken zur Entwicklung experimenteller und innovativer Formen der Pflanzenverwendung.</p> <p>Fähigkeit zur nachvollziehbaren Darstellung/Präsentation von Arbeitsergebnissen.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Selbststudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Ggf. integrierte Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	Protokoll, Referat, Präsentation, Mappe o.glw. je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		

Projektseminar Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung

WP in L (A,S)		Credits: 6	4 SWS
Modulname	C-2.3-33 Projektseminar Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im landschaftsarchitektonischen Entwurf oder der Freiraumplanung und zu ausgewählten Themen und Fachinhalten, die im zugeordneten Projekt von besonderer Bedeutung sind.		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Selbststudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Je nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF), i.d.R. Teilnahme am Projekt, auf dem das Projektseminar aufbaut.		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Prüfungsleistung	Referat, Bericht und/ oder Mappe je nach Aufgabenstellung und Ankündigung in der Lehrveranstaltung		

Projektseminar Umweltplanung und Landschaftsmanagement

WP in L (A,S)		Credits: 6	4 SWS
Modulname	C-2.3-34 Projektseminar Umweltplanung und Landschaftsmanagement		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Eigenständige wissenschaftliche Durchdringung planerischer Fragen und Aufgabenstellungen (insbesondere auch einschlägiger Theorien und Strategien).</p> <p>Fähigkeit allgemeine Vorgehensweisen des Fachs kritisch infrage zu stellen und Methoden der Umweltplanung und des Landschaftsmanagements innovativ weiter zu entwickeln – dabei Schwerpunktsetzung bei instrumentellen Fragestellungen (physische Maßnahmen und Techniken oder rechtlich-administrative und verfahrensbezogene Aspekte).</p> <p>Fähigkeit zur allgemeinverständlichen Kommunikation anspruchsvoller Arbeitsergebnisse.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> – Kontaktstudium 60 h – Selbststudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Je nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF), i.d.R. Teilnahme am Projekt, auf dem das Projektseminar aufbaut.		
Studienleistungen	Integrierte Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	Referat, Protokoll, Präsentation in Abschluss-Kolloquium oder gleichwertige Leistung je nach Ankündigung.		

Vertiefung Methodenkompetenz in ULM

WP in L (S) / P in ULM		Credits: 6	4 SWS
Modulname	C-2.3-35 Vertiefung Methodenkompetenz in ULM		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Der Schwerpunkt liegt im Bereich Methoden- und Schlüsselkompetenzen, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recherche von Fachinhalten aus Umweltplanung und Landschaftsmanagement - Befassung mit naturwissenschaftlich-ökologischen Untersuchungs- und Erhebungsmethoden - Stringenz und Argumentation im Kontext Zielfindung, Bewertung und Umsetzung von Planaussagen - Einordnung der Leistungsfähigkeit von Steuerungsinstrumenten - Prozess- und Verfahrengestaltung - Vertiefung Karten/Pläne/GIS - Vermittlung von Zielen und Umsetzungsschritten durch Sprache, Graphik, Beispiele etc. 		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Selbststudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Gesamtmodulprüfung (besteht aus: Vier Referate, die die Themenschwerpunkte der vier betreuenden Fachgebiete abdecken und eine Ausarbeitung - jede Teilleistung zählt 1/5)		

Wissensvertiefung Landschaftsbau, Landschaftsmanagement und Vegetationsentwicklung

WP in L (A,S)		Credits: 6	4 SWS
Modulname	C-2.3-40 Wissensvertiefung Landschaftsbau, Landschaftsmanagement und Vegetationsentwicklung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Eigenständige wissenschaftliche Durchdringung planerischer Problemlagen und Aufgabenstellungen.</p> <p>Herausstellen der Relevanzstruktur und Erarbeiten der notwendigen Methoden, Verfahren und Techniken zur Entwicklung experimenteller und innovativer Formen der Pflanzenverwendung.</p> <p>Fähigkeit zur nachvollziehbaren Darstellung/Präsentation von Arbeitsergebnissen</p>		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Selbststudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Ggf. integrierte Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	Protokoll, Referat, Präsentation, Mappe o.glw. je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		

Management im Landschaftsbau

WP in L		Credits: 6	4 SWS
Modulname	C-2.3-41 Management im Landschaftsbau		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Vermittlung von Fachkompetenzen, die zur ingenieurmäßigen Umsetzung von Planungen und der Steuerung komplexer Betriebsabläufe notwendig sind.</p> <p>Vertiefte Managementkenntnisse, Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeit, Teamführungsqualitäten.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Selbststudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF).		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Ggf. integrierte Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	Bericht, Mappe, Präsentation o.glw. je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		

Bauausführungsplanung und AVA für die Freiraumplanung

WP in L		Credits: 3	2 SWS
Modulname	C-2.3-42 Bauausführungsplanung und AVA für die Freiraumplanung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Anwendung und Umsetzung bautechnischer Aufgaben im vorbereitenden Bauprozess sowie in der baulichen Realisierungsphase. Schlüsselkompetenzen: Überprüfung und Übertragung bestehender Ausführungsplanungen in ein Ausschreibungsverfahren, Angebotsprüfung und Vergabe von Bauleistungen, Grundlagen der Bauleitung und der Bauabrechnung , Kostenkontrolle und Bauzeitenplanung.		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	– Kontaktstudium 30 h – Selbststudium 60 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	C-2.302 Verordnungen, Regelwerke und Richtlinien im Planungs- und Bauprozess.		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	C-2.302 Verordnungen, Regelwerke und Richtlinien im Planungs- und Bauprozess. Ggf. integrierte Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	Mappe, Arbeitsbericht o.glw. je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		

Technik in der Landschaftsarchitektur

WP in L (A,S)		Credits: 6	4 SWS
Modulname	C-2.3-43 Technik in der Landschaftsarchitektur		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausführungsplanungs- u. Detailkompetenz von speziellen Baukonstruktionen im Freiraum, spezifisches Verständnis für Material, Form und Konstruktion - Vermittlung von speziellem, konstruktiven Wissen in den Techniken der Landschaftsarchitektur und des Landschaftsbau, sowie interdisziplinärer Gewerke (wie Stahlbetonbau, Holzbau, Glas, Beton un Naturstein) - Entwicklung neuer und experimenteller Techniken und Bauweisen im Bereich der alternativen Technologien und der Nachhaltigkeit im Bauen - Entwicklung technisch kreativer und innovativer Lösungen auf Basis flexibler Lerninhalte mit dem Ziel didaktische Fähigkeiten und selbständiges Arbeiten zu vermitteln 		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Referat, Bericht		

Entwicklung von Natur- und Kulturlandschaften

WP in L (A,S)		Credits: 6	4 SWS
Modulname	C-2.3-44 Entwicklung von Natur- und Kulturlandschaften		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Ziel des Moduls ist es, den Teilnehmern ein gründliches Verständnis für die Entstehung und Entwicklung von Landschaften und Landschaftselementen zu vermitteln. Die Studierenden sollen dabei in die Lage versetzt werden, selbstständig geeignete Maßnahmen (z.B. im Rahmen der Renaturierung von Fließgewässerökosystemen) und/oder Steuerungsinstrumente (z.B. im Rahmen der konzeptionellen Arbeit in Siedlungslandschaften) auszuwählen, einzusetzen und deren Erfolg zu überprüfen. Im Zusammenhang hiermit werden einschlägige Methoden vermittelt bzw. vertieft, z.B. die Arbeit mit GIS.		
Lehrveranstaltungsarten	VL+Ü oder S+Ü (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF).		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Ggf. integrierte Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	Fachgespräch, Protokoll, Referat, Präsentation, Mappe o.glw. je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		

Planungsmethoden und Planungsverständnis

WP in S,L / WP in SRE		Credits: 6	4 SWS
Modulname	C-2.5-40 Planungsmethoden und Planungsverständnis		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnisse der aktuellen gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Stadt- und Regionalentwicklung in Deutschland und Europa.		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Selbststudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Gesamtmodulprüfung		

Fortgeschrittene Geodatenanalyse und -verarbeitung

WP in S,L		Credits: 3	2 SWS
Modulname	C-2.5-41 Fortgeschrittene Geodatenanalyse und -verarbeitung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden können selbstständig räumliche Fragestellungen mit Hilfe von GIS bearbeiten und sind dabei in der Lage, die Werkzeuge üblicher GIS-Software zu Prozessketten zu verknüpfen. Dabei lernen Sie, Werkzeuge aus verschiedenen aktuellen Softwareprodukten zu nutzen. Weiterhin erwerben die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten, um 3D-Landschaftsvisualisierungen durchzuführen.		
Lehrveranstaltungsarten	S/Ü (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Selbststudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bearbeitung einer konkreten analytischen GIS-Aufgabe, Visualisierung des Ergebnisses in Karten und Dokumentation des Prozessablaufs.		

Analyse, Modellierung und Präsentation von Geodaten im Planungsprozess

WP in S,L		Credits: 3	2 SWS
Modulname	C-2.5-42 Analyse, Modellierung und Präsentation von Geodaten im Planungsprozess		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Studierende mit guten GIS-Kenntnissen vertiefen spezielle Aspekte aus dem Bereich Geodatenverarbeitung, 3D-Visualisierung, Webpräsentationen, Geodatenbanken etc.		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Selbststudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Präsentation und Ausarbeitung GIS-Aufgabe		

Recherche-/Stegreifübung im Studienfeld D

WP in ASL		Credits: 3	1 SWS
Modulname	D-2.0-10 Recherche-/Stegreifübung im Studienfeld D		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Wissensvertiefung und Anwendung von Kenntnissen und Erfahrungen aus den Bereichen Planungsgegenstände und Planungsebenen an Hand spezifischer ausgewählter Themen und Fachinhalte. Schlüsselkompetenz: Arbeitsmethodik und Erlangung von Fertigkeiten, systematische Vorbereitung und Präzisierung einer Fragestellung in einem begrenzten Zeitraum, Ergebnisdokumentation und-präsentation		
Lehrveranstaltungsarten	Ü (1 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	- Kontaktstudium 15 h - Eigenstudium 75 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Je nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF), z.B. Teilnahme am Modul, auf dem die Recherche-/ Stegreifübung aufbaut.		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht und/oder Mappe je nach Aufgabenstellung		

Studienarbeit im Studienfeld D

WP in ASL		Credits: 6	1 SWS
Modulname	D-2.0-11 Studienarbeit im Studienfeld D		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Kompetenz um Erkenntnisse in einem vergleichsweise komplexen Planungsfeld zu erarbeiten, zusammenzufassen und in geeigneter Weise zu dokumentieren; Erlangung von beispielhaft vertieftem Sachwissen (auch Entwurfskompetenz) im ausgewählten Themenfeld. Schlüsselkompetenz: Fähigkeit wissenschaftliche Methoden anzuwenden, systemische Kompetenz zur Wissenserschließung (selbstständig sich neues Wissen und Können aneignen, selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten)		
Lehrveranstaltungsarten	StA (1 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 15 h - Eigenstudium 165 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht und/oder Mappe, Modell, je nach Aufgabenstellung		

ASL- Exkursion mit Begleitseminar

WP in ASL		Credits: 3	3 SWS
Modulname	D-2.0-20 ASL- Exkursion mit Begleitseminar		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Fähigkeit und Kenntnisse, eine vergleichende Diskussion zu den ästhetischen, funktionalen und/ oder technischen Qualitäten von Architektur, Stadtplanung und/oder Landschaftsplanung führen zu können, Einordnung historischer und zeitgemäßer Epochen und Merkmale. Kommunikationskompetenz, ggf. Sprachenkompetenz, Beitragsfähigkeit in der Gruppe. Schulung der bewussten räumlichen, gestalterischen und sozialen Wahrnehmung durch die Kombination einer theoretischen Vorbereitung mit der eigenen Erfahrung Entwicklung von Urteilsfähigkeit: Analyse und Bewertung von Orten, städtebaulichen Entwicklungen, Gebäuden in ihrem örtlichen, klimatischen und kulturellen Kontext Erwerb eines Repertoires an baulich- räumlichen Lösungen und Referenzen für die eigene Entwurfsarbeit. Begegnung und Auseinandersetzung mit vielfältigen Akteuren in Entwurfs- und Planungsprozessen.		
Lehrveranstaltungsarten	EX+S (3 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 45 h - Eigenstudium 45 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat		

Ländlicher Raum und neue Kulturlandschaften

WP in ASL		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.0-40 Ländlicher Raum und neue Kulturlandschaften		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Kennenlernen der Probleme und Ansatzmöglichkeiten der Raumentwicklung und -planung auf regionaler und lokaler Ebene unter den spezifischen typologischen Bedingungen „Ländlicher/peripherer Räume“ einschließlich einschlägiger (insbesondere integrativer) Instrumente. Die Lehrformen vermitteln Schlüsselkompetenzen im Bereich wissenschaftlichen Arbeitens, interaktiver Nutzung von Hilfsmitteln und Instrumenten, mündlicher und schriftlicher Präsentation sowie Diskussionsfertigkeiten.		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Gesamtmodulprüfung (Referate und Berichte)		

Mobilität und Stadttechnik

WP in ASL / WP in SRE		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.0-41 Mobilität und Stadttechnik		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden besitzen bei erfolgreichem Abschluss dieses Moduls umfassende Kenntnisse in der konkreten Planung und dem Entwurf von Straßenräumen sowie vertiefte Kenntnisse über die Hintergründe und Rahmenbedingungen von Mobilitätsentwicklung, Mobilitätsmanagement und integrierter Verkehrsplanung.		
Lehrveranstaltungsarten	S+Ü (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Als Kumulation von Teilprüfungen: Referat, Protokoll, Entwurf		

ST – A Städtebau und architektonisches Entwerfen

WP in ASL / P in ST		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.0-42 ST – A Städtebau und architektonisches Entwerfen		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Vertiefte Theoriekenntnis und Entwurfskompetenz für komplexe architektonische Aufgaben im städtebaulichen und Kontext.</p> <p>Entwicklung integrativer Entwurfsfähigkeit (ASL) – Maßstabsebene Projekt, Ensemble und Quartier.</p> <p>Fähigkeit der Interpretation und Gestaltung von Orten und Stadträumen, Schulung des stadarchitektonischen dreidimensional-planerischen Denkens und der individuellen Entwicklung von Entwurfsstrategien.</p> <p>Fähigkeit zur kritischen Analyse und Bewertung architektonischer und städtebaulicher Konzepte/Projekte; konzeptionelles und entwurfliches Repertoire als Basis für die eigene Planungs-/Entwurfstätigkeit und -haltung. Auswahl relevanter Fragen und entsprechende Recherche;</p> <p>Fähigkeit der fundierten Vermittlung von Fachinhalten (textlich, grafisch); Präsentationstechniken.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> – Kontaktstudium 60 h – Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	–		
Prüfungsleistung	<p>Kumulation von Teilprüfungen</p> <p>Ermittlung der Modulnote: Teilmodule zu gleichen Anteilen</p>		

ST – S Städtebauliches Entwerfen und Stadtplanung

WP in ASL / P in ST		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.0-43 ST – S Städtebauliches Entwerfen und Stadtplanung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Erweiterte Kenntnisse wissenschaftlichen und methodischen Arbeitens zu städtebaulichen Fragestellungen und Debatten.</p> <p>Vertiefte Theoriekenntnisse und Entwurfskompetenz für komplexe städtebauliche Aufgaben im Stadt- und freiraumplanerischen Kontext.</p> <p>Weiterentwicklung integrativer Planungs- und Entwurfsfähigkeiten (ASL)-Maßstabsebene Quartier, Stadtteil und Stadt.</p> <p>Fähigkeit der Interpretation von örtlichen Eigenarten des Raumes.</p> <p>Planungs- und Entwurfskompetenz für nachhaltige Stadtstrukturen und öffentliche Räume. Kenntnisse über die Wechselwirkung zwischen Freiraumgestalt/ -funktion und gesellschaftlichen Anforderungen. Schulung des städtebaulich-planerischen, dreidimensionalen Denkens und der interdisziplinären Entwicklung von Planungs-/ Entwurfsprozessen, auch als Mittel der planerischen Konsensbildung.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	<p>Als Kumulation von Teilprüfungen</p> <p>Ermittlung der Modulnote: Teilmodule je zu gleichen Anteilen</p>		

ST – L Städtebau und Landschaft

WP in ASL / P in ST		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.0-44 ST – L Städtebau und Landschaft		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Vertiefte Theoriekenntnis und Entwicklung integrativer Entwurfsfähigkeit (ASL) für komplexe städtebauliche Aufgaben im freiraumplanerischen Kontext – Maßstabsebene Stadt. Fähigkeit der Interpretation und Gestaltung von großmaßstäblichen Stadt-/ Siedlungs- und Landschaftsräumen (ASL).</p> <p>Schulung des dreidimensionalen planerischen Denkens und der interdisziplinären und innovativen Entwurfskompetenz beim großräumigen planerisch-konzeptionellen/ entwurflichen Umgangs mit Stadt und (Stadt-) Landschaft.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	VL+Ü/S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> – Kontaktstudium 60 h – Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Je nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF).		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Prüfungsleistung	Referat, Bericht und/ oder Mappe je nach Aufgabenstellung und Ankündigung in der Lehrveranstaltung		

Einführung in die Pflanzenverwendung für Planer

WP in ASL		Credits: 3	2 SWS
Modulname	D-2.0-45 Einführung in die Pflanzenverwendung für Planer		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Kenntnisse zu vegetationsfähigen Orten in der Stadt, grundsätzliche Organisation von Freiräumen und ihre Vegetationsausstattung, grundlegende Pflanzenkenntnisse (auch Systematik), vorzugsweise Gehölze.		
Lehrveranstaltungsarten	VL (1 SWS)+ Ü (1 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	– Kontaktstudium 30 h – Selbststudium 60 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF).		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Ggf. integrierte Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	Mappe, Arbeitsbericht o.glw. je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		

Gebäudelehre – ausgewählte Themen

WP in A (S,L)		Credits: 6	5 SWS
Modulname	D-2.1-30 Gebäudelehre – ausgewählte Themen		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz , sich Erkenntnisse in einem komplexen Planungsfeld zu erarbeiten, zusammenzufassen und in geeigneter Weise zu dokumentieren, • Erlangung von beispielhaft vertieftem Sachwissen in einem ausgewählten Themenfeld, • Entwurfskompetenz je nach Themenstellung, • Schlüsselkompetenz: Fähigkeit , fachspezifische Methoden anzuwenden , interdisziplinär abzugleichen und zusammenzuführen 		
Lehrveranstaltungsarten	S+EX (5 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> – Kontaktstudium 75 h – Eigenstudium 105 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	–		
Prüfungsleistung	je nach Aufgabenstellung Bericht, schriftliche und zeichnerische Ausarbeitungen, Modelle		

Nutzungsplanung – Gebäudeplanung – Objektplanung

WP in A (S,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	D-2.1-31 Nutzungsplanung – Gebäudeplanung – Objektplanung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erwerb von vertieften Kenntnissen in ausgewählten Themenfeldern, Verständnis für die Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden und zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung, Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und ihren Kontext in Relation zu menschlichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen und Maßstäben zu setzen.		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> – Kontaktstudium 30 h – Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	–		
Prüfungsleistung	Bericht, Mappe, Semesterreader o.glw.		

Architektur im Kontext von Stadt und Landschaft

WP in A (S,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	D-2.1-32 Architektur im Kontext von Stadt und Landschaft		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erwerb von Kenntnissen zu ausgewählten Themenfeldern von Architektur und kontextuellen Zusammenhängen als Grundlage der Planung.		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht, Mappe o.glw.		

Städtebauliche und architektonische Praxis

WP in A (S,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	D-2.1-33 Städtebauliche und architektonische Praxis		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erwerb von Kenntnissen zu Grundlagen, Entwurfsmethoden, und Umsetzungsstrategien im Schnittfeld der städtebaulichen und architektonischen Planung sowie deren Umsetzung.		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht, Mappe o.glw.		

Wissensvertiefung Architektur und Planungsgegenstände/Planungsebenen

WP in A (S,L)		Credits: 6	3/4 SWS
Modulname	D-2.1-40 Wissensvertiefung Architektur und Planungsgegenstände/Planungsebenen		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erwerb von vertieften Kenntnissen zu ausgewählten Themenfeldern in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken.		
Lehrveranstaltungsarten	VL/S (3/4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 45-60 h - Eigenstudium 135-120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht, Mappe, Präsentation o.glw.		

Wissensvertiefung Planen im Bestand und Denkmalpflege

WP in A (S,L)		Credits: 6	3/4 SWS
Modulname	D-2.1-41 Wissensvertiefung Planen im Bestand und Denkmalpflege		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erlangen von vertieften Fach- und Methodenkenntnissen für die Planung im Bestand Planungskompetenz, Vermittlungskompetenz, Entwurfs- und Darstellungskompetenz, Analyse und Recherche zur Bildung eines Konzept- und Entwurfsrepertoires.		
Lehrveranstaltungsarten	S (3/4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	- Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht, Mappe, Präsentation o.glw.		

Baulicher Brandschutz und Barrierefreies Bauen

WP in A (S,L)		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.1-42 Baulicher Brandschutz und Barrierefreies Bauen		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Grundkenntnisse im Bereich des Barrierefreien Bauens, Kompetenz in der Umsetzung dieser Kenntnisse und Anforderungen in schlüssige architektonische Konzepte		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 75 h - Eigenstudium 105 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Übung, Semesterreader o.glw.		

Städtebau und Entwerfen

WP in S (A,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	D-2.2-30 Städtebau und Entwerfen		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen zu ausgewählten städtebaulichen Entwurfsmethoden und ihrer Erforschung		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht, Mappe, Präsentation o.glw.		

Stadtplanung und Stadtentwicklung

WP in S (A,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	D-2.2-31 Stadtplanung und Stadtentwicklung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen zu ausgewählten Fragen und Forschungsthemen der Stadtplanung und Stadtentwicklung		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht, Präsentation o.glw.		

Regionalplanung und Regionalentwicklung

WP in S (A,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	D-2.2-32 Regionalplanung und Regionalentwicklung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen zu ausgewählten Fragen und Forschungsthemen der Regionalplanung und Regionalentwicklung		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht, Präsentation o.glw		

Großräumige Restrukturierung und neue Lesearten

WP in S (L) / WP in SRE		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.2-40 Großräumige Restrukturierung und neue Lesearten		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Teilnahme an dem Modul eröffnet ein vertieftes Verständnis von den großräumigen Restrukturierungsprozessen der Raumentwicklung und den damit erforderlichen Lesarten.		
Lehrveranstaltungsarten	VL/S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon ca. 4 SWS Präsenzzeit		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Als Kumulation von Teilprüfungen: Klausur zur Vorlesung Referat oder vergleichbare Individualleistung im Seminar		

Stadtwandel, Stadtumbau

WP in S (A,L) / WP in SRE		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.2-41 Stadtwandel, Stadtumbau		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnis von Veränderungsprozessen in Bestandssituationen und -quartieren sowie spezifischen Handlungsstrategien der Bestandsentwicklung, Erarbeitung von Konzeptionen und Strategien der Bestandsentwicklung in ausgewählten Quartierstypen.		
Lehrveranstaltungsarten	S+Ü (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Als Kumulation von Teilleistungen: Teil 1 (50%): Referat mit Ausarbeitung im Seminar, Teil 2 (50%): Erarbeitung einer Konzeption/Strategie in der Übung		

Städtebaulicher Denkmalschutz

WP in S (A,L)		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.2-43 Städtebaulicher Denkmalschutz		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Erlangen von wissenschaftlichen Grundlagen sowie Fach- und Methodenkompetenz für städtebauliche Planungen im Bestand, insbesondere in Denkmalschutzgebieten und Schutzzonen von Welterbestätten</p> <p>Analyse-, Konzept-, Planungs- und Entwurfskompetenz, Vermittlungskompetenz im Zusammenhang mit einem Konzept- und Entwurfsrepertoire</p>		
Lehrveranstaltungsarten	VL (2 SWS) + S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 45-60 h - Eigenstudium 135-120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Präsentation, Bericht, Mappe o. glw.		

Akteure und Prozesse in Stadterneuerung und Stadtumbau

WP in S (A,L)		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.2-45 Akteure und Prozesse in Stadterneuerung und Stadtumbau		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnis des Zusammenwirkens verschiedener Akteure in bestandsorientierten Planungsprozessen und Umgang mit typischen Konflikten		
Lehrveranstaltungsarten	S+Ü (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Kumulation von Teilleistungen: Teil 1 (50%): Referat mit Ausarbeitung im Seminar, Teil 2 (50%): Vorbereitungsreferat und Teilnahme an der Übung		

Neue Entwicklungen im Stadtmanagement

WP in S (A,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	D-2.2-46 Neue Entwicklungen im Stadtmanagement		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erlangung von beispielhaft vertieftem Sach- und Anwendungswissen im ausgewählten Themenfeld. Schlüsselkompetenz: Fähigkeit Methoden der Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen in der Stadt- und Regionalentwicklung zu bewerten und anzuwenden, Erweiterung der Methodenkenntnisse in Umsetzung und Kommunikation		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Gesamtmodulprüfung: Klausur, Referat, Bericht		

Neue Entwicklungen in der Stadtforschung

WP in S (A,L)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	D-2.2-47 Neue Entwicklungen in der Stadtforschung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Erlangung von beispielhaft vertieftem Sachwissen im ausgewählten Themenfeld. Schlüsselkompetenz: Fähigkeit wissenschaftliche Methoden anzuwenden bzw. weiterzuentwickeln und kritisch zu betrachten, systemische Kompetenz zur Wissenserschließung (selbstständig sich neues Wissen und Können aneignen, selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten)		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Gesamtmodulprüfung: Klausur, Referat, Bericht		

Seminar Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

WP in L (A, S)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	D-2.3-30 Seminar Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen zu ausgewählten Themen und Fachinhalten der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung und in all ihren spezifischen Ausrichtungen.		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Je nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF), i.d.R. Teilnahme am Projekt, auf dem das Projektseminar aufbaut.		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Prüfungsleistung	Referat, Bericht und/ oder Mappe je nach Aufgabenstellung und Ankündigung in der Lehrveranstaltung		

Seminar Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

WP in L (A,S)		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.3-31 Seminar Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen zu ausgewählten Themen und Fachinhalten der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung und in all ihren spezifischen Ausrichtungen		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Je nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF), i.d.R. Teilnahme am Projekt, auf dem das Projektseminar aufbaut.		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Prüfungsleistung	Referat, Bericht und/ oder Mappe je nach Aufgabenstellung und Ankündigung in der Lehrveranstaltung		

Projektseminar Landschaftsbau, Landschaftsmanagement und Vegetationsentwicklung

WP in L (A,S)		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.3-32 Projektseminar Landschaftsbau, Landschaftsmanagement und Vegetationsentwicklung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Eigenständige wissenschaftliche Durchdringung planerischer Problemlagen und Aufgabenstellungen.</p> <p>Herausstellen der Relevanzstruktur und Erarbeiten der notwendigen Methoden, Verfahren und Techniken zur Entwicklung experimenteller und innovativer Formen der Pflanzenverwendung.</p> <p>Fähigkeit zur nachvollziehbaren Darstellung/Präsentation von Arbeitsergebnissen.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Selbststudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Ggf. integrierte Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	Protokoll, Referat, Präsentation, Mappe o.glw. je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		

Projektseminar Landschaftsbau, Landschaftsmanagement und Vegetationsentwicklung

WP in L (A,S)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	D-2.3-33 Projektseminar Landschaftsbau, Landschaftsmanagement und Vegetationsentwicklung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Eigenständige wissenschaftliche Durchdringung planerischer Problemlagen und Aufgabenstellungen.</p> <p>Herausstellen der Relevanzstruktur und Erarbeiten der notwendigen Methoden, Verfahren und Techniken zur Entwicklung experimenteller und innovativer Formen der Pflanzenverwendung.</p> <p>Fähigkeit zur nachvollziehbaren Darstellung/Präsentation von Arbeitsergebnissen.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Selbststudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Ggf. integrierte Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	Protokoll, Referat, Präsentation, Mappe o.glw. je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		

Projektseminar Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung

WP in L (A,S)		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.3-34 Projektseminar Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im landschaftsarchitektonischen Entwurf oder der Freiraumplanung und zu ausgewählten Themen und Fachinhalten, die im zugeordneten Projekt von besonderer Bedeutung sind.		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Selbststudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Je nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF), i.d.R. Teilnahme am Projekt, auf dem das Projektseminar aufbaut.		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Prüfungsleistung	Referat, Bericht und/ oder Mappe je nach Aufgabenstellung und Ankündigung in der Lehrveranstaltung		

Projektseminar Umweltplanung und Landschaftsmanagement

WP in L (A,S)		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.3-35 Projektseminar Umweltplanung und Landschaftsmanagement		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Eigenständige wissenschaftliche Durchdringung planerischer Fragen und Aufgabenstellungen (insbesondere auch einschlägiger Theorien und Strategien).</p> <p>Fähigkeit allgemeine Vorgehensweisen des Fachs kritisch infrage zu stellen und Methoden, Verfahren und Techniken zur Entwicklung der Umweltplanung und des Landschaftsmanagements innovativ weiter zu entwickeln.</p> <p>Fähigkeit zur allgemeinverständlichen Kommunikation anspruchsvoller Arbeitsergebnisse.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Selbststudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	In der Regel Teilnahme an zugeordnetem Projekt		
Studienleistungen	Integrierte Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	Referat, Protokoll, Präsentation in Abschluss-Kolloquium oder gleichwertige Leistung je nach Ankündigung.		

Bedeutende Konzepte und Projekte der Landschaftsarchitektur/ Freiraumplanung

WP in L (A,S) / P in LF		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.3-40 Bedeutende Konzepte und Projekte der Landschaftsarchitektur/ Freiraumplanung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Fähigkeit zur kritischen Analyse und Bewertung landschaftsarchitektonischer und freiraumplanerischer Konzepte/ Projekte; konzeptionelles und entwurfliches Repertoire als Basis für die eigene Planungs- / Entwurfstätigkeit und -haltung, Auswahl relevanter Fragen und entsprechende Recherche; Fähigkeit der fundierten Vermittlung von Fachinhalten (textlich, grafisch); Präsentationstechniken.		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Selbststudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Je nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF).		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Prüfungsleistung	Kumulation von Teilprüfungen (Referat mit Präsentation/ schriftlicher Ausarbeitung und/ oder Bericht oder Mappe), je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		

Vegetation als Gestaltungselement

WP in L (A,S) / P in LF und LB		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.3-41 Vegetation als Gestaltungselement		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Pflanzenkenntnisse in Bezug auf die Arten- und Sortengruppen sowie ihr Gestaltungspotential, insbesondere ihres Einsatzes für die Raumbildung. Problem- und zielbewusste Auswahl und Fähigkeit zum innovativen und kreativen Einsatz von Pflanzen für spezifische Gestaltziele/-aussagen und zur Erzeugung von vegetationsbezogenen Leitbildern, insbesondere auch im Kontext der Freiraumnutzung sowie der Pflege/des Unterhalts (Vegetationsmanagement).		
Lehrveranstaltungsarten	VL/S (2 SWS) + Ü (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	- Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	D-1.3-01 Einführung in die Pflanzenverwendung für Planer oder vergleichbares Modul anderer Studiengänge.		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Protokoll, Referat, Präsentation, Mappe o.glw. je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		

Vom Konzept zum Detail

WP in L / P in LF		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.3-42 Vom Konzept zum Detail		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefung von Entwurfskompetenz von der konzeptionellen bis zur Detailebene, vertieftes Verständnis für die Abhängigkeit zwischen Konzept/ Leitidee, sozialräumlichem Kontext, Nutzung, Form, Material und Konstruktion.		
Lehrveranstaltungsarten	S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Selbststudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bericht, Mappe und/ oder Präsentation, je nach Aufgabenstellung und Ankündigung		

Schutzgüter in Umweltplanung und Landschaftsmanagement I

WP in L (A,S) / P in ULM		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.3-43 Schutzgüter in Umweltplanung und Landschaftsmanagement I		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Ziel ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse und grundlegender Methodenkompetenz in den Bereichen: Schutzgutbezogene Erfassung und Auswertung, Zielfindung und Bewertung der Schutzgüter, Maßnahmenentwicklung und -evaluierung (Management im physischen Sinn), Auswahl und Anwendung von Umsetzungsinstrumenten (Management im administrativ-gesellschaftspolitischen Sinn) – Schwerpunkt Schutzgüter (siehe Lehrinhalte) und Umweltplanung (Landschaftsplanung, sonstige Umweltfachplanungen, informelle Pläne und Konzepte, Kooperative Planung)		
Lehrveranstaltungsarten	VL+Ü (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	– Kontaktstudium 60 h – Selbststudium 120 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Übungen im Bereich Schutzgüter und Umweltplanung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungen im Bereich Schutzgüter und Umweltplanung		
Prüfungsleistung	Gesamtmodulprüfung (Mündliche Prüfung)		

Schutzgüter in Umweltplanung und Landschaftsmanagement II

WP in L (A,S) / P in ULM		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.3-44 Schutzgüter in Umweltplanung und Landschaftsmanagement II		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Ziel ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse und grundlegender Methodenkompetenz in den Bereichen: Schutzgutbezogene Erfassung und Auswertung, Zielfindung und Bewertung der Schutzgüter, Maßnahmenentwicklung und -evaluierung (Management im physischen Sinn), Auswahl und Anwendung von Umsetzungsinstrumenten (Management im administrativ-gesellschaftspolitischen Sinn) – Schwerpunkt Schutzgüter (siehe Lehrinhalte) und Landschaftsmanagement (Strategien und Konzepte des Naturschutzes, Landnutzung und Landschaftsmanagement, Gewässerentwicklung und Gewässermanagement)		
Lehrveranstaltungsarten	VL+Ü (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	– Kontaktstudium 60 h – Eigenstudium 120 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Übungen im Bereich Schutzgüter und Landschaftsmanagement		
Studienleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungen im Bereich Schutzgüter und Landschaftsmanagement		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Gesamtmodulprüfung (Mündliche Prüfung)		
Prüfungsleistung	Gesamtmodulprüfung (Fachgespräche und Berichte)		

Naturschutz und räumliche Entwicklung

WP in L (A,S)		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.3-45 Naturschutz und räumliche Entwicklung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnis von raumrelevanten naturschutzbezogenen Inhalten unter Berücksichtigung planerisch-konzeptioneller Aufgaben- und Handlungsfelder. Vermittelt werden neben Sachinhalten wissenschaftliches und planerisches Arbeiten im Fachkontext „Naturschutz“, insbesondere Recherche/Quellenauswertung, Argumentation, Präsentation und die Fähigkeit zur Einordnung und Beurteilung von naturschutzbezogenen Sachverhalten, Bewertungen und Strategien.		
Lehrveranstaltungsarten	VL/S (4 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 60 h - Eigenstudium 120 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Bei Vorlesung: Mündliche Prüfung Bei Seminar: Referat und Bericht Gesamtmodulleistung: Kumulation der Noten der beiden Teilmodule		

Freiraumnutzung

WP in L (A,S)		Credits: 3	2 SWS
Modulname	D-2.3-46 Freiraumnutzung		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Fortgeschrittene Fähigkeiten die Nutzungen verschiedener Freiraumtypen und -arten zu identifizieren und für Planungsaufgaben zu analysieren. Weiterentwickeln etablierter Methoden und Techniken der Nutzungserfassung und Analyse, sowie der planerischen Weiterentwicklung von Freiräumen in Hinblick auf derzeitige und mögliche künftige Nutzungen, auch in Bezug auf Raumerlebnis und Gestalt. Erweiterte Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens in der Freiraumplanung.		
Lehrveranstaltungsarten	S (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 30 h - Eigenstudium 60 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF)		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-		
Prüfungsleistung	Studienbegleitende Anfertigung von Studien zur Freiraumnutzung, die in schriftlicher und zeichnerischer Form als Prüfungsleistung vorgelegt und mündlich präsentiert werden.		

Geschichte der Gartenkunst/ Gartendenkmalpflege

WP in L (A,S)		Credits: 6	4 SWS
Modulname	D-2.3-47 Geschichte der Gartenkunst/ Gartendenkmalpflege		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Vertiefte Kenntnisse in der Geschichte der europäischen Gartenkunst/Landschaftsarchitektur anhand der analytischen Betrachtung ausgewählter Stilepochen und Freiraumtypen sowie Einführung in die Geschichte, Theorie, Methoden und Techniken der Gartendenkmalpflege. Vermittlung und Erarbeitung von beruflichem Grundlagenwissen zur Erleichterung des Berufseinstieges im Themenfeld Gartendenkmalpflege.		
Lehrveranstaltungsarten	VL/S (2 SWS) + Ü (2 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	- Kontaktstudium 60 h - Selbststudium 120 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF).		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Ggf. integrierte Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	Fachgespräch, Protokoll, Referat, Präsentation, Mappe o.glw. je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		

Projekt 1

P in ASL		Credits: 12	8 SWS
Modulname	PRO-2.0-01 Projekt 1		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Das Modul dient der Aneignung von instrumentalen Kompetenzen, d.h. Wissen und Verstehen auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiten und multidisziplinären Zusammenhang mit dem eigenen Studienfeld stehen.</p> <p>Ein Schwerpunkt liegt in der Vertiefung von Entwurfskompetenz, d.h. der Fähigkeit, räumlich- gestalterische Entwürfe wissenschaftlich und künstlerisch zu entwickeln.</p> <p>Dies beinhaltet die Konsolidierung des Verständnisses für Entwurfs- und Planungsverfahren, Entwurfs- und Planungsprozessen und Entwurfs- und Planungstheorien sowie den sicheren methodischen und inhaltlichen Umgang mit vergleichsweise komplexen Fragestellungen in den verschiedenen Maßstabs- und Planungsebenen.</p> <p>Fachbezogene Schlüsselkompetenzen werden erreicht in den Bereichen: Kreativität, Abstraktionsfähigkeit, konzeptuelles Handeln, vertiefte Fähigkeit, analoge, digitale, grafische und modellbautechnische Fertigkeiten einzusetzen, um ein Entwurfs- und Planungskonzept zu analysieren und zu entwickeln, vertiefte Methodenkompetenz, die eigenen Konzepte mit geeigneten Darstellungsmedien anschaulich zu vermitteln und darzustellen, Kommunikations-, Organisations- und Transferfähigkeit (auch Teamfähigkeit, Verteidigung), Fähigkeit des integrativen Arbeitens, interdisziplinäre und kooperative Kommunikationsfähigkeit</p>		
Lehrveranstaltungsarten	PRO (8 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 120 h - Eigenstudium 240 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	i.d.R. Projekteinwahl im Plenum jeweils zum Semesterbeginn		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung			
Prüfungsleistung	<p>Je nach Ankündigung als Kumulation von Zwischen- bzw. Teilprüfungsleistungen oder als abschließende Modulprüfung.</p> <p>Zweisemestrige Projekte beinhalten eine Modulprüfung nach dem 1. Semester. Die Bewertung erfolgt zu gleichen Teilen.</p> <p>Der Leistungsnachweis "Bericht" ist in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren abzugeben. Abschließende Modulprüfung: Entwurfs-/ Planungsausarbeitung und Präsentation, Bericht</p>		

Projekt 2

P in ASL		Credits: 12	8 SWS
Modulname	PRO-2.0-02 Projekt 2		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Das Modul dient der Aneignung von instrumentalen Kompetenzen, d.h. Wissen und Verstehen auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiten und multidisziplinären Zusammenhang mit dem eigenen Studienfeld stehen.</p> <p>Ein Schwerpunkt liegt in der Vertiefung von Entwurfskompetenz, d.h. der Fähigkeit, räumlich- gestalterische Entwürfe wissenschaftlich und künstlerisch zu entwickeln.</p> <p>Dies beinhaltet die Konsolidierung des Verständnisses für Entwurfs- und Planungsverfahren, Entwurfs- und Planungsprozessen und Entwurfs- und Planungstheorien sowie den sicheren methodischen und inhaltlichen Umgang mit vergleichsweise komplexen Fragestellungen in den verschiedenen Maßstabs- und Planungsebenen.</p> <p>Fachbezogene Schlüsselkompetenzen werden erreicht in den Bereichen: Kreativität, Abstraktionsfähigkeit, konzeptuelles Handeln, vertiefte Fähigkeit, analoge, digitale, grafische und modellbautechnische Fertigkeiten einzusetzen, um ein Entwurfs- und Planungskonzept zu analysieren und zu entwickeln, vertiefte Methodenkompetenz, die eigenen Konzepte mit geeigneten Darstellungsmedien anschaulich zu vermitteln und darzustellen, Kommunikations-, Organisations- und Transferfähigkeit (auch Teamfähigkeit, Verteidigung), Fähigkeit des integrativen Arbeitens, interdisziplinäre und kooperative Kommunikationsfähigkeit</p>		
Lehrveranstaltungsarten	PRO (8 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 120 h - Eigenstudium 240 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	i.d.R. Projekteinwahl im Plenum jeweils zum Semesterbeginn		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung			
Prüfungsleistung	<p>Je nach Ankündigung als Kumulation von Zwischen- bzw. Teilprüfungsleistungen oder als abschließende Modulprüfung.</p> <p>Zweiemestriges Projekt beinhaltet eine Modulprüfung nach dem 1. Semester. Die Bewertung erfolgt zu gleichen Teilen.</p> <p>Der Leistungsnachweis "Bericht" ist in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren abzugeben. Abschließende Modulprüfung: Entwurfs-/ Planungsarbeit und Präsentation, Bericht</p>		

Profilprojekt in der Mastervertiefung ST

P in ST / WP in ASL		Credits: 12	8 SWS
Modulname	PRO-2.0-10 Profilprojekt in der Mastervertiefung ST		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Das Modul dient der vertieften Schulung städtebaulicher Entwurfskompetenz. Städtebau (Urban Design) ist eine interdisziplinäre gestalterische Disziplin, daher ist das Modul als ASL-Vertiefung angelegt. Die Studierenden der Fachrichtungen Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung entwickeln im Profilprojekt verstärkt Fähigkeiten, komplexe städtebauliche Aufgabenstellungen sowohl gestalterisch-künstlerisch als auch als auch planerisch-wissenschaftlich kooperativ zu bearbeiten und in individuelle Entwürfe umzusetzen. Gegenstand und Ziel des analytischen und entwerferische Umgangs mit Stadt und Landschaft ist daher der Raum und dessen spezifische Gestalt. Entworfen wird in einem breiten Maßstabsspektrum und in allen drei fachrichtungen. Erlernt wird das Lesen von Raumgefügen und Orten und deren entwerferische Interpretation in Leitideen und Entwurfskonzepten. Städtebauliche Entwürfe dienen in der Praxis zunehmend auch als Kommunikationsmedium für eine erfolgreiche Planung und Projektentwicklung, im großen wie im kleinen Maßstab und in allen drei Disziplinen. Daher dient das Modul auch der weiterführenden Vermittlung von Präsentationstechniken in Wort und Bild und mit traditionellen und zeitgenössischen Medien (Zeichnen, Modellbau, CAD etc). Die Seminar-Module, die der Vertiefungsrichtung zugeordnet sind, vertiefen die disziplinwissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse des Städtebaus, als „reflektierende“ Grundlage des Entwerfens.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	PRO (8 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 120 h - Eigenstudium 240 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	i.d.R. Projekteinwahl im Plenum jeweils zum Semesterbeginn		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Voraussetzung für die Anerkennung als Mastervertiefung ST ist die Teilnahme an den Modulen D-2.0-42, ST – A Städtebau und architektonisches Entwerfen, D-2.0-43, ST – S Städtebauliches Entwerfen und Stadtplanung’, D-2.0-44, ST – L Städtebau und Landsch</p>		
Prüfungsleistung	<p>Je nach Ankündigung als Kumulation von Zwischen- bzw. Teilprüfungsleistungen oder als abschließende Modulprüfung.</p> <p>Der Leistungsnachweis "Bericht" ist in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren abzugeben.</p> <p>Modulprüfung: Entwurfs-/ Planungsarbeit und Präsentation</p>		

Profilprojekt in der Mastervertiefung DR

P in DR / WP in ASL		Credits: 12	8 SWS
Modulname	PRO-2.1-10 Profilprojekt in der Mastervertiefung DR		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Das Modul dient der Aneignung von instrumentalen Kompetenzen, d.h. Wissen und Verstehen auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiten und multidisziplinären Zusammenhang mit dem Studienfeld Architektur und hier insbesondere mit dem 'Design Research' stehen. Der Schwerpunkt liegt in der Vertiefung von Entwurfskompetenz, d.h. der Fähigkeit, räumlich- gestalterische Entwürfe wissenschaftlich und künstlerisch zu entwickeln und fokussiert dabei auf die verstärkte Integration von spezifischen innovativen Entwurfsparametern.</p> <p>Dies können beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • experimentell – innovative Fragen der Formfindung und der Konstruktion, • systematischen Formentwicklungsprozess auf der Basis digitaler Techniken (Generatives Design), • theoriebasiertes Entwerfen u.a.m. <p>Dies beinhaltet die Konsolidierung des Verständnisses für Entwurfsverfahren, Entwurfsprozesse und Entwurfstheorien DR und den sicheren methodischen und inhaltlichen Umgang mit vergleichsweise komplexen Fragestellungen in den verschiedenen Maßstabs- und Planungsebenen.</p> <p>Fachbezogene Schlüsselkompetenzen (systemische und kommunikative Kompetenzen) werden erreicht in den Bereichen: Kreativität, Abstraktionsfähigkeit, konzeptuelles Handeln, vertiefte Fähigkeit, analoge, digitale, grafische und modellbautechnische Fertigkeiten einzusetzen, um ein Entwurfskonzept zu analysieren und zu entwickeln, vertiefte Methodenkompetenz, die eigenen Konzepte mit geeigneten Darstellungsmedien anschaulich zu vermitteln und darzustellen, Kommunikations-, Organisations- und Transferfähigkeit (auch Teamfähigkeit, Verteidigung), Fähigkeit des integrativen Arbeitens, interdisziplinäre und kooperative Kommunikationsfähigkeit, Umgang mit Modeling Tools, Mapping Tools und vergleichbaren Methoden</p>		
Lehrveranstaltungsarten	PRO (8 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> – Kontaktstudium 120 h – Eigenstudium 240 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	i.d.R. Projekteinwahl im Plenum jeweils zum Semesterbeginn		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Voraussetzung für die Anerkennung als Mastervertiefung DR ist die zusätzliche Teilnahme an den Modulen E-2.1-10 ‚Recherchestudio‘, C-2.1-34 ‚Vertiefungsseminar DR‘ sowie Modul ‚C-2.1-43 Spezielle Tragkonstruktionen‘		

Prüfungsleistung	<p>Je nach Ankündigung als Kumulation von Zwischen- bzw. Teilprüfungsleistungen oder als abschließende Modulprüfung.</p> <p>Der Leistungsnachweis "Bericht" ist in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren abzugeben.</p> <p>Modulprüfung: Entwurfs-/ Planungsausarbeitung und Präsentation, Bericht</p>
-------------------------	---

Profilprojekt in der Mastervertiefung UBP

P in UPB / WP in ASL		Credits: 12	8 SWS
Modulname	PRO-2.1-20 Profilprojekt in der Mastervertiefung UBP		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Das Modul dient der Aneignung von instrumentalen Kompetenzen, d.h. Wissen und Verstehen auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiten und multidisziplinären Zusammenhang mit dem Studienfeld Architektur und hier insbesondere mit dem 'Umweltbewussten Planen und Bauen' stehen. Der Schwerpunkt liegt entweder:</p> <p>in der Vertiefung von Entwurfskompetenz, d.h. der Fähigkeit, räumlich-gestalterische Entwürfe wissenschaftlich und künstlerisch zu entwickeln und fokussiert dabei auf die verstärkte Integration von Parametern der Nachhaltigkeit in den Entwurfsprozess, oder</p> <p>im Bereich der strategisch- konzeptionellen und planungsmethodischen Kompetenzen und fokussiert dabei auf die verstärkte Integration von Parametern der Nachhaltigkeit in den Planungsprozess.</p> <p>Dies beinhaltet die Konsolidierung des Verständnisses für Entwurfs-/ Planungsverfahren, Entwurfs-/Planungsprozesse und Entwurfs-/ Planungstheorien und den sicheren methodischen und inhaltlichen Umgang mit vergleichsweise komplexen Fragestellungen in den verschiedenen Maßstabs- und Planungsebenen.</p> <p>Besonderes Lernziel ist das Verständnis der ästhetischen Dimensionen energetischer, bauphysikalischer und anlagentechnischer Anforderungen an Gebäude und ihr Umfeld.</p> <p>Fachbezogene Schlüsselkompetenzen (systemische und kommunikative Kompetenzen) werden erreicht in den Bereichen: Kreativität, Abstraktionsfähigkeit, konzeptuelles Handeln, vertiefte Fähigkeit, analoge, digitale, grafische und modellbautechnische Fertigkeiten einzusetzen, um ein Entwurfs-/ Planungskonzept zu analysieren und zu entwickeln, vertiefte Methodenkompetenz, die eigenen Konzepte mit geeigneten Darstellungsmedien anschaulich zu vermitteln und darzustellen, Kommunikations-, Organisations- und Transferfähigkeit (auch Teamfähigkeit, Verteidigung), Fähigkeit des integrativen Arbeitens, interdisziplinäre und kooperative Kommunikationsfähigkeit, ggf. Umgang mit Planungsinstrumenten der Bauklimatik und energetischen Optimierung (Energiebilanzberechnungen, dynamische Simulationen, Versuchsdurchführungen,etc.)</p>		
Lehrveranstaltungsarten	PRO (8 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 120 h - Eigenstudium 240 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF).		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Voraussetzung für die Anerkennung als Mastertiefung UPB ist die zusätzliche Teilnahme an den Modulen E-2.1-20 ‚Recherchestudio‘, C-2.1-45 ‚Energiedesign und Architektur‘ sowie Modul ‚A-2.1-40 ‚Parameter der Nachhaltigkeit‘
Prüfungsleistung	Bericht, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitung, Mappe und/oder Präsentation ja nach Aufgabenstellung

Profilprojekt in der Mastervertiefung BW

P in BW / WP in ASL		Credits: 12	8 SWS
Modulname	PRO-2.1-30 Profilprojekt in der Mastervertiefung BW		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Das Modul dient der Aneignung von instrumentalen Kompetenzen, d.h. Wissen und Verstehen auch in neuen und unvertrauten Situationen im Zusammenhang mit der Bauwirtschaft anzuwenden. Der Schwerpunkt des Moduls liegt im Bereich der Projektentwicklung, Projektrealisation, Gebäudenutzung und Objektvermarktung. Damit verbunden ist die Entwicklung eines Verständnisses für Verfahren und Prozesse des Baucontrolling, der Projektsteuerung, dem Facility Management und dem Gebäudemanagement.</p> <p>Fachbezogene Schlüsselkompetenzen (systemische und kommunikative Kompetenzen) werden erreicht in den Bereichen: konzeptuelle Handlungsfähigkeit, d.h. Fähigkeit, Informationen und Daten zu sammeln, Analysen und Problemdefinitionen durchzuführen, eine Synthese aus Wissenskomponenten herzustellen und diese zu interpretieren, Handlungsstrategien zu formulieren und aufzuzeigen, Planungs- bzw. Konzeptvarianten zu erarbeiten und zu bewerten etc., vertiefte Methodenkompetenz, die eigenen Konzepte mit geeigneten Darstellungsmedien anschaulich zu vermitteln und darzustellen, Kommunikations-, Organisations- und Transferfähigkeit (auch Teamfähigkeit, Verteidigung), Fähigkeit des integrativen Arbeitens, interdisziplinäre und kooperative Kommunikationsfähigkeit.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	PRO (8 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 120 h - Eigenstudium 240 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF).		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Voraussetzung für die Anerkennung als Mastervertiefung UPB ist die zusätzliche Teilnahme an den Modulen C-2.1-47 ‚AVA I+II Ausschreibung - Vergabe - Abrechnung‘, C-2.1-48 ‚Baukosten und Wertermittlung‘, C-2.1-49 ‚Architekten- und Ingenieurrecht/Haftung de</p>		
Prüfungsleistung	<p>Je nach Ankündigung als Kumulation von Zwischen- bzw. Teilprüfungsleistungen oder als abschließende Modulprüfung.</p> <p>Der Leistungsnachweis 'Bericht' ist in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren abzugeben.</p> <p>Modulprüfung: Entwurfs-/ Planungsarbeit und Präsentation, Bericht</p>		

Profilprojekt in der Mastervertiefung SRE

P in SRE / WP in ASL		Credits: 12	8 SWS
Modulname	PRO-2.2-10 Profilprojekt in der Mastervertiefung SRE		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Das Modul dient der Aneignung von instrumentalen Kompetenzen, d.h. Wissen und Verstehen auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiten und multidisziplinären Zusammenhang mit stehen. Der Schwerpunkt des Moduls liegt im Bereich der strategisch-konzeptionellen und planungsmethodischen Kompetenzen in der Stadt- und Regionalentwicklung. Damit verbunden ist die Entwicklung eines Verständnisses für Verfahren und Prozesse der Erarbeitung von Planungen und Konzepten und für den sicheren methodischen und inhaltlichen Umgang mit vergleichsweise komplexen Fragestellungen in den verschiedenen Maßstabs- und Planungsebenen.</p> <p>Fachbezogene Schlüsselkompetenzen (systemische und kommunikative Kompetenzen) werden erreicht in den Bereichen: Kreativität, Abstraktionsfähigkeit, konzeptuelle Handlungsfähigkeit, d.h. Fähigkeit, Informationen und Daten zu sammeln, Analysen und Problemdefinitionen durchzuführen, eine Synthese aus Wissenskomponenten herzustellen und diese zu interpretieren, Handlungsstrategien zu formulieren und aufzuzeigen, Planungs- bzw. Konzeptvarianten zu erarbeiten und zu bewerten etc., vertiefte Methodenkompetenz, die eigenen Konzepte mit geeigneten Darstellungsmedien anschaulich zu vermitteln und darzustellen, Kommunikations-, Organisations- und Transferfähigkeit (auch Teamfähigkeit, Verteidigung), Fähigkeit des integrativen Arbeitens, interdisziplinäre und kooperative Kommunikationsfähigkeit ggf. empirische Arbeit (Umfragen, Interviews)</p>		
Lehrveranstaltungsarten	PRO (8 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 120 h - Eigenstudium 240 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Ggf. nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF).		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Voraussetzung für die Anerkennung als Mastervertiefung SRE ist die zusätzliche Teilnahme an den Modulen A-2.2-40, 'Gesellschaftliche Prozesse' *), A-2.2-41, 'Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung' *), A-2.2-42, 'Ökonomie von Stadt und Region' *), C-2.0-40		
Prüfungsleistung	<p>Je nach Ankündigung als Kumulation von Zwischen- bzw. Teilprüfungsleistungen oder als abschließende Modulprüfung.</p> <p>Zweisemestrige Projekte beinhalten eine Modulprüfung nach dem 1. Semester. Die Bewertung erfolgt zu gleichen Teilen.</p> <p>Der Leistungsnachweis "Bericht" ist in drei gebunden schriftlichen Exemplaren abzugeben.</p> <p>Modulprüfung: Entwurfs-/ Planungsarbeit und Präsentation, Bericht</p>		

Profilprojekt in der Mastervertiefung LF

P in LF / WP in ASL		Credits: 12	8 SWS
Modulname	PRO-2.3-10 Profilprojekt in der Mastervertiefung LF		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Ausrichtung Landschaftsarchitektur: Das Modul dient der Vertiefung von Entwurfskompetenz, d.h. der Fähigkeit, räumlich- gestalterische Entwürfe wissenschaftlich und künstlerisch zu entwickeln, unter Anwendung von Kenntnissen der Entwurfstheorie und -methodik. Das Modul führt zur Befähigung, landschaftsarchitektonische Aufgabenstellungen mit einer vergleichsweise hohen Komplexität zu lösen und fokussiert dabei auf die verstärkte Integration von spezifischen Fragen der Form-/ Gestaltfindung, der Standortgerechtigkeit i.w.S. und der Nutzung.</p> <p>Ausrichtung Freiraumplanung: Das Modul führt zur Befähigung, freiraumplanerische Aufgabenstellungen mit einer hohen Komplexität zu lösen. Vertiefung spezieller Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreative Umsetzung analytischer Ergebnisse in Planungsprozessen, - Entwicklung konstruktiver Konzepte und Handlungsstrategien, - Kritische Reflexion der gesellschaftlichen Tragfähigkeit von Konzepten und Handlungsstrategien. <p>Vertiefung von Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation und Präsentation, - Organisations- und Teamfähigkeit <p>Fachbezogene Schlüsselkompetenzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Fähigkeit, analoge, digitale, grafische und modellbautechnische Fertigkeiten einzusetzen, um ein Entwurfskonzept zu analysieren und zu entwickeln - vertiefte Methodenkompetenz, die eigenen Konzepte mit geeigneten Darstellungsmedien anschaulich zu vermitteln und darzustellen. 		
Lehrveranstaltungsarten	PRO (8 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 120 h - Eigenstudium 240 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Je nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF).		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung als Kumulation von Zwischen- bzw. Teilprüfungsleistungen und/ oder als abschließende Modulprüfung (Bericht und Präsentation)		

Profilprojekt in der Mastertiefung ULM

P in ULM / WP in ASL		Credits: 12	8 SWS
Modulname	PRO-2.3-20 Profilprojekt in der Mastertiefung ULM		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Das Modul befähigt zur eigenständigen Anwendung von Methoden der Umweltplanung und des Landschaftsmanagements und dient auch der Vertiefung der Schlüsselkompetenzen „Kommunikation, einschließlich Präsentation“ sowie „Organisations- und Teamfähigkeit“.		
Lehrveranstaltungsarten	PRO (8 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 120 h - Eigenstudium 240 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Je nach Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis (s. HIS-LSF).		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung als Kumulation von Zwischen- bzw. Teilprüfungsleistungen und/ oder als abschließende Modulprüfung (Bericht und Präsentation)		

Profilprojekt in der Mastervertiefung LB

P in LB / WP in L		Credits: 12	8 SWS
Modulname	PRO-2.3-30 Profilprojekt in der Mastervertiefung LB		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Aufbauend auf der wissenschaftlich fundierten Kenntnis maßgeblicher Konzepte und Ansätze der Pflanzenverwendung und des Landschaftsbaus wird die Fähigkeit zum vertieften planerisch-gestalterischen Umgang vorzugsweise mit Vegetation in Abhängigkeit von aktuellen Fragestellungen trainiert.</p> <p>Dies beinhaltet die Befähigung, ökologisch-vegetationskundliche, ästhetisch-kulturelle und funktional-nutzungsbezogene Aspekte in einem schlüssigen Planungs- und Gestaltungskonzept sowohl visuell als auch textlich darzustellen.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	Pro (8 SWS)		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 120 h - Eigenstudium 240 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Gleichzeitige Teilnahme an C-2.3-32, C-2.3-40 oder D-2.3-32: Projektseminar/Wissensvertiefung Landschaftsbau, Landschaftsmanagement und Vegetationsentwicklung.		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Ggf. integrierte Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	Bericht, Mappe, Präsentation o.glw. je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		

Studienleistung im Studienfeld A (z.B. Wiss. Arbeiten, Rhetorik, Sprachen)

WP in ASL		Credits: 3	SWS
Modulname	F-2.0-01 Studienleistung im Studienfeld A (z.B. Wiss. Arbeiten, Rhetorik, Sprachen)		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Das Modul dient der Erlangung von Schlüsselkompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Allgemeinen Wissenschaften.		
Lehrveranstaltungsarten			
Studentischer Arbeitsaufwand	in der Regel – Kontaktstudium 30 h – Selbststudium 60 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul			
Studienleistungen	Leistungsnachweis je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung			
Prüfungsleistung			

Studienleistung im Studienfeld B (z.B. Präsentation, Fotografie u.a. künstl. Fertigkeiten)

WP in ASL		Credits: 3	SWS
Modulname	F-2.0-02 Studienleistung im Studienfeld B (z.B. Präsentation, Fotografie u.a. künstl. Fertigkeiten)		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Das Modul dient der Erlangung von Schlüsselkompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Bildende Kunst, Gestaltung und Darstellung		
Lehrveranstaltungsarten			
Studentischer Arbeitsaufwand	in der Regel – Kontaktstudium 30 h – Selbststudium 60 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul			
Studienleistungen	Leistungsnachweis je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung			
Prüfungsleistung			

Studienleistung im Studienfeld C (z.B. Modellbau u.a. technische Fertigkeiten)

WP in ASL		Credits: 3	SWS
Modulname	F-2.0-03 Studienleistung im Studienfeld C (z.B. Modellbau u.a. technische Fertigkeiten)		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Das Modul dient der Erlangung von Schlüsselkompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Instrumente, Verfahren und Technik.		
Lehrveranstaltungsarten			
Studentischer Arbeitsaufwand	in der Regel – Kontaktstudium 30 h – Selbststudium 60 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul			
Studienleistungen	Leistungsnachweis je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung			
Prüfungsleistung			

Studienleistung im Studienfeld D (z.B. Sprachen, Kommunikationsmethoden u.a.)

WP in ASL		Credits: 3	SWS
Modulname	F-2.0-04 Studienleistung im Studienfeld D (z.B. Sprachen, Kommunikationsmethoden u.a.)		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Das Modul dient der Erlangung von Schlüsselkompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Planungsgegenstände und Planungsebenen.		
Lehrveranstaltungsarten			
Studentischer Arbeitsaufwand	in der Regel – Kontaktstudium 30 h – Selbststudium 60 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul			
Studienleistungen	Leistungsnachweis je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung			
Prüfungsleistung			

Masterarbeit

P in ASL		Credits: 30	SWS
Modulname	Masterarbeit		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Nachweis der Kompetenz, wissenschaftliche und/oder künstlerische Methoden und Erkenntnisse kritisch anzuwenden und selbstständig in einer vorgegebenen Frist Konzept-, Planungs- und/oder Entwurfsergebnisse zu erarbeiten. Nachweis des Überblickes über die Zusammenhänge des Fachwissens sowie gründlicher Fachkenntnisse. Schlüsselkompetenz: Vorlage eines Zeitplanes für die Erarbeitung (Arbeitsmanagement)		
Lehrveranstaltungsarten			
Studentischer Arbeitsaufwand	4 Monate Bearbeitungszeit für die Thesis. – Kontaktstudium 350 h – Eigenstudium 10 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Gemäß Prüfungsordnung		
Studienleistungen	–		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	–		
Prüfungsleistung	Masterarbeit und Verteidigung Die Note setzt sich zusammen aus 80% Masterarbeit, 20% Prüfungskolloquium. Die Teilnahme an der öffentlichen Ausstellung der Abschlussarbeiten ist Bestandteil des Prüfungskolloquiums. Weitere Angaben gem. Prüfungsordnung.		

Integrations- und Qualifikationsprojekt ASL

WP in ASL		Credits: max. 24	SWS
Modulname	Pro-2.0-03 Integrations- und Qualifikationsprojekt ASL		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Das Modul dient der Integration verschiedener Wissens- und Erfahrungsstände und Angleichung von Kompetenzen im Rahmen einer Projektbearbeitung. Dies beinhaltet</p> <p>das Erlangen von Fähigkeiten, innerhalb einer Konzeptentwicklung, einer Planung</p> <p>und/oder eines Entwurfs prozesshaft, konzeptuell, integrativ und interdisziplinär zu denken und zu arbeiten. Es geht um die Konsolidierung des Verständnisses für Entwurfs- und Planungsverfahren und den sicheren methodischen und inhaltlichen Umgang mit einer fachbezogenen Fragestellung in den verschiedenen Maßstabs- und Planungsebenen.</p>		
Lehrveranstaltungsarten	PRO		
Studentischer Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstudium 120 h - Eigenstudium 240 h 		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Gemäß Prüfungsordnung		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	<p>Je nach Ankündigung als Kumulation von Zwischen- bzw. Teilprüfungsleistungen oder als abschließende Modulprüfung.</p> <p>Schlüsselkompetenz als Studienleistung oder projektintegriert. Der Leistungsnachweis "Bericht" ist in zwei gebundenen schriftlichen Exemplaren und einfach als datenbasierte Version (Datenträger) abzugeben.</p> <p>Abschließende Modulprüfung: Entwurfsausarbeitung, Bericht und Präsentation.</p>		

Qualifikationsmodul

WP in ASL		Credits: max. 24	SWS
Modulname	C-2.0-50 Qualifikationsmodul		
Lernergebnisse & Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Das Modul dient der Kompetenzorientierung als Studienausgleich für Studiengangswwechsler entsprechend den Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums an der Universität Kassel. Die Inhalte entsprechen i.d.R. dem Studienfeld		
Lehrveranstaltungsarten	PRO		
Studentischer Arbeitsaufwand	max 360 h		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Gemäß Prüfungsordnung		
Studienleistungen	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung.		
Prüfungsleistung	Modulprüfung bedarfsabhängig		

**Satzung der Universität Kassel zur Ausführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 02. Mai 2012
(MittBl. Nr. 9/2012, S. 1435)**

hier: Satzung zur Änderung vom 07. November 2012

Artikel 1 Änderungen

§ 2 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gefördert werden kann, wer sich in einem grundständigen Studiengang oder in einem Masterstudien-
engang an der Universität Kassel in dem auf die Ausschreibung des Deutschlandstipendiums folgenden
Semester immatrikulieren wird oder in dem der Ausschreibung vorangegangenen Semester immatrikuliert
hat.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in
Kraft.

Kassel, den 30. November 2012

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep
Präsident